WORLD INTELLECTUAL PROPERTY ORGANIZATION

世界知识产权组织

ORGANIZACION MUNDIAL



ORGANISATION MONDIALE DE LA PROPRIÉTÉ INTELLECTUELLE

المنظمة العالمية للملكية الفكرية

ВСЕМИРНАЯ ОРГАНИЗАЦИЯ ИНТЕЛЛЕКТУАЛЬНОЙ СОБСТВЕННОСТИ

DE LA PROPIEDAD INTELECTUAL

June 18, 2002

C. PCT 850 41

Madam, Sir,

Following WIPO Circular No. PCT 845 transmitting the modified Request Form (PCT/RO/101) and Demand Form (PCT/IPEA/401) in English and/or French, please find enclosed the same forms in German for printing by your Office of the Request and/or Demand Forms, as applicable.

Updated versions in German of the Request and Demands Forms will be available, at the beginning of July 2002, in PDF format, on the WIPO Internet site at:

http://www.wipo.int/pct/de.

As from July 2002, only the updated version of the enclosed Form(s) should be distributed to applicants.

Yours sincerely,

Francis Gurry
Assistant Director General

Enclosures: Request Form in German Demand Form in German

PCT

ANTRAG

Vom Anmeldeamt auszufüllen
, on i minoratain auszuranon
Internationales Aktenzeichen
Internationales Anmeldedatum
Name des Anmeldeamts und "PCT International Application"

			Internationales Anmeld	edatum			
		Name des Anmeldeamts und "PCT International Application"					
			Aktenzeichen des Anme (max. 12 Zeichen)	elders oder Anwalts (falls gewünscht)			
Feld Nr. I	BEZEICHNUNG DER ER	FINDUNG					
Feld Nr. II	Feld Nr. II ANMELDER Diese Person ist gleichzeitig Erfinder						
Bezeichnung. I diesem Feld in	nschrift: (Familienname, Vornar Bei der Anschrift sind die Postle n der Anschrift angegebene Sta	itzahl und der Name des aat ist der Staat des Si	Staats anzugeben. Der in itzes oder Wohnsitzes des	Telefonnr.:			
Anmelders, sof	ern nachstehend kein Staat des S	itzes oder Wohnsitzes anş	gegeben ist.)	Telefaxnr.:			
				Fernschreibnr.:			
			Registrierungsnr. des Anmelders beim Amt:				
Staatsangehör	rigkeit (Staat):		Sitz oder Wohnsitz (S	itaat):			
Diese Person is für folgende Sta			staaten mit Ausnahme aaten von Amerika	nur die Vereinigten Staaten von Amerika die im Zusatzfeld angegebenen Staaten			
Feld Nr. III	WEITERE ANMELDER	UND/ODER (WEIT	ERE) ERFINDER				
angekreuzt, so sind die n Angaben nicht nötig.)				nur Anmelder Anmelder und Erfinder nur Erfinder (Wird dieses Kästchen angekreuzt, so sind die nachstehenden			
Staatsangehör	rigkeit (Staat):		Sitz oder Wohnsitz (St	taat):			
Diese Person ist für folgende Sta			staaten mit Ausnahme aaten von Amerika	nur die Vereinigten Staaten von Amerika die im Zusatzfeld angegebenen Staaten			
Weitere Anmelder und/oder (weitere) Erfinder sind auf einem Fortsetzungsblatt angegeben.							
Feld Nr. IV	ANWALT ODER GEME	INSAMER VERTRE	ETER; ODER ZUSTEL	LANSCHRIFT			
Die folgende Person wird hiermit bestellt/ist bestellt worden, um für den (die) Anmelder vor den zuständigen internationalen Behörden in folgender Eigenschaft zu handeln als: Anwalt Gemeinsamer Vertreter							
Name und Ar	nschrift: (Familienname, Vorna Bezeichnung. Bei der Staats anzugeben.)		onen vollständige amtliche leitzahl und der Name des	Telefonnr.:			
	Jum unageven)			Telefaxnr.:			
				Fernschreibnr.:			
				Registrierungsnr. des Anwalts beim Amt:			
Zustellanschrift: Dieses Kästchen ist anzukreuzen, wenn kein Anwalt oder gemeinsamer Vertreter bestellt ist und statt dessen im obigen Feld eine spezielle Zustellanschrift angegeben ist.							

Fortsetzung von Feld Nr. III WEITERE ANMELDER UND/ODER (WEITERE) ERFINDER					
Wird keines der folgenden Felder benutzt, so sollte dieses Blatt dem Antrag nicht beigefügt werden.					
Name und Anschrift: (Familienname, Vorname; bei juristischen Perso Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des S diesem Feld in der Anschrift angegebene Staat ist der Staat des Sitz Anmelders, sofern nachstehend kein Staat des Sitzes oder Wohnsitzes ange	Diese Person ist: nur Anmelder Anmelder und Erfinder nur Erfinder (Wird dieses Kästchen angekreuzt, so sind die nachstehenden Angaben nicht nötig.) Registrierungsnr. des Anmelders beim Amt:				
Staatsangehörigkeit (Staat):	Sitz oder Wohnsitz (S	Staat):			
Diese Person ist Anmelder für folgende Staaten: alle Bestimmungsstaaten alle Bestimmungsstaaten der Vereinigten Staa	aten mit Ausnahme ten von Amerika	nur die Vereinigten die im Zusatzfeld Staaten von Amerika angegebenen Staaten			
Name und Anschrift: (Familienname, Vorname; bei juristischen Perso Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des S diesem Feld in der Anschrift angegebene Staat ist der Staat des Sitz Anmelders, sofern nachstehend kein Staat des Sitzes oder Wohnsitzes ange	Diese Person ist: nur Anmelder Anmelder und Erfinder nur Erfinder (Wird dieses Kästchen angekreuzt, so sind die nachstehenden Angaben nicht nötig.) Registrierungsnr. des Anmelders beim Amt:				
Staatsangehörigkeit (Staat):	Sitz oder Wohnsitz (S	itaat):			
Diese Person ist Anmelder alle Bestimmungsstaten alle Bestimmungsstaten der Vereinigten Staat	naten mit Ausnahme tten von Amerika	nur die Vereinigten Staaten von Amerika die im Zusatzfeld angegebenen Staaten			
Name und Anschrift: (Familienname, Vorname; bei juristischen Person Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des S diesem Feld in der Anschrift angegebene Staat ist der Staat des Sitz Anmelders, sofern nachstehend kein Staat des Sitzes oder Wohnsitzes ange	Staats anzugeben. Der in ges oder Wohnsitzes des	Diese Person ist: nur Anmelder Anmelder und Erfinder nur Erfinder (Wird dieses Kästchen angekreuzt, so sind die nachstehenden Angaben nicht nötig.) Registrierungsnr. des Anmelders beim Amt:			
Staatsangehörigkeit (Staat):	Sitz oder Wohnsitz (S	itaat):			
Diese Person ist Anmelder alle Bestimmungsstaten alle Bestimmungsstaten der Vereinigten Staat	naten mit Ausnahme ten von Amerika	nur die Vereinigten Staaten von Amerika die im Zusatzfeld angegebenen Staaten			
Name und Anschrift: (Familienname, Vorname; bei juristischen Perso Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des S diesem Feld in der Anschrift angegebene Staat ist der Staat des Sitz Anmelders, sofern nachstehend kein Staat des Sitzes oder Wohnsitzes ange	Staats anzugeben. Der in zes oder Wohnsitzes des	Diese Person ist: nur Anmelder Anmelder und Erfinder nur Erfinder (Wird dieses Kästchen angekreuzt, so sind die nachstehenden Angaben nicht nötig.) Registrierungsnr. des Anmelders beim Amt:			
Staatsangehörigkeit (Staat):	Sitz oder Wohnsitz (Si	taat):			
Diese Person ist Anmelder alle Bestimmungsstaaten alle Bestimmungssta der Vereinigten Staat	naten mit Ausnahme tten von Amerika	nur die Vereinigten Staaten von Amerika die im Zusatzfeld angegebenen Staaten			
Weitere Anmelder und/oder (weitere) Erfinder sind auf einer	n zusätzlichen Fortsetzu	ingsblatt angegeben.			

Blatt Nr

Feld Nr. V BESTIMMUNG VON STAA	ATEN Bitte die entsprechenden Kästchen ankreuzen	; wenigstens ein Kästchen muß angekreuzt werden.					
Die folgenden Bestimmungen nach Regel 4.	1.9 Absatz a werden hiermit vorgenommen:						
Regionales Patent							
☐ AP ARIPO-Patent: GH Ghana, GM Gambia, KE Kenia, LS Lesotho, MW Malawi, MZ Mosambik, SD Sudan,							
	Vereinigte Republik Tansania, UG Uganda, Z						
	Staat, der Vertragsstaat des Harare-Protokolls und des PCT ist (falls eine andere Schutzrechtsart oder ein sonstiges Verfahren gewünscht wird, bitte auf der gepunkteten Linie angeben)						
	nien, AZ Aserbaidschan, BY Belarus, KG K						
	on, TJ Tadschikistan, TM Turkmenistan und						
Eurasischen Patentübereinkommer		, ,					
☐ EP Europäisches Patent: AT Öster	rreich, BE Belgien, BG Bulgarien, CH ⋘	Schweiz und Liechtenstein, CY Zypern,					
CZ Tschechische Republik, DE	Deutschland, DK Dänemark, EE Estland, E	S Spanien, FI Finnland, FR Frankreich,					
	Griechenland, IE Irland, IT Italien, LU Lu						
	Slowakei, TR Türkei und jeder weitere S	Staat, der Vertragsstaat des Europäischen					
Patentübereinkommens und des PC		G. G. G. W. C. G. W.					
	BJ Benin, CF Zentralafrikanische Republik, Chatorialguinea, GW Guinea-Bissau, ML Mali,						
	reitere Staat, der Vertragsstaat der OAPI und de						
	estere Staat, der Vertragsstaat der OAFF und de ascht wird, bitte auf der gepunkteten Linie angebe						
	rechtsart oder ein sonstiges Verfahren gewünscht w	NZ Neuseeland					
☐ AE Vereinigte Arabische Emirate	□ HR Kroatien						
AG Antigua und Barbuda	☐ HU Ungarn						
☐ AM Armenien		□ PL Polen					
	. IL Israel						
	□ IN Indien	C					
☐ AZ Aserbaidschan		□ RU Russische Föderation					
I	DIP Japan						
□ BB Barbados	☐ KE Kenia						
	. □ KG Kirgisistan						
		□ SG Singapur					
□ BY Belarus		□ SI Slowenien					
	. KR Republik Korea						
☐ CA Kanada	☐ KZ Kasachstan	☐ SL Sierra Leone					
☐ CH & LI Schweiz und Liechtenstein	LC Saint Lucia	☐ TJ Tadschikistan					
CN China	. 🗆 LK Sri Lanka	☐ TM Turkmenistan					
CO Kolumbien	LR Liberia	☐ TN Tunesien					
CR Costa Rica	LS Lesotho	☐ TR Türkei					
CU Kuba		☐ TT Trinidad und Tobago					
CZ Tschechische Republik		_					
DE Deutschland		TZ Vereinigte Republik Tansania					
l 		UA Ukraine					
☐ DM Dominica		UG Uganda					
DZ Algerien		US Vereinigte Staaten von Amerika					
	. MG Madagaskar						
EE Estland	—	UZ Usbekistan					
ES Spanien		VN Vietnam					
FI Finnland	——————————————————————————————————————	YU Jugoslawien					
☐ GB Vereinigtes Königreich	MW Malawi						
☐ GD Grenada	☐ MX Mexiko						
		ZW Shilloadwe					
☐ GH Ghana ☐ NO Norwegen							
Kästchen für die Bestimmung von Staaten, d	die dem PCT nach der Veröffentlichung dieses	Formblatts beigetreten sind.					
	<u></u>						
	<u> </u>						
	ungen: Zusätzlich zu den oben genannten I						
	n dem PCT zulässigen Bestimmungen vor mi						
	sgenommen sind. Der Anmelder erklärt, daß d e zusätzliche Bestimmung, die vor Ablauf von						
	s vom Anmelder zurückgenommen gilt. (Die						
muß beim Anmeldeamt innerhalb der Frist v		- ,					

- Wenn der Platz in einem Feld nicht für alle Angaben ausreicht: In diesem Fall schreiben Sie "Fortsetzung von Feld Nr. ..." [Nummer des Feldes angeben] und machen die Angaben entsprechend der in dem Feld, in dem der Platz nicht ausreicht, vorgeschriebenen Art und Weise, insbesondere:
- (i) Wenn mehr als zwei Anmelder und/oder Erfinder vorhanden sind und kein "Fortsetzungsblatt" zur Verfügung steht: In diesem Fall schreiben Sie "Fortsetzung von Feld Nr. III" und machen für jede weitere Person die in Feld Nr. III vorgeschriebenen Angaben. Der in diesem Feld in der Anschrift angegebene Staat ist der Staat des Sitzes oder Wohnsitzes des Anmelders, sofern nachstehend kein Staat des Sitzes oder Wohnsitzes angegeben ist.
- (ii) Wenn in Feld Nr. II oder III die Angabe "die im Zusatzfeld angegebenen Staaten" angekreuzt ist: In diesem Fall schreiben Sie "Fortsetzung von Feld Nr. II", "Fortsetzung von Feld Nr. III" bzw. "Fortsetzung von Feld Nr. II und Nr. III" und geben den Namen des Anmelders oder die Namen der Anmelder an und neben jedem Namen den Staat oder die Staaten (und/oder ggf. ARIPO-, eurasisches, europäisches oder OAPI-Patent), für die die bezeichnete Person Anmelder ist
- (iii) Wenn der in Feld Nr. II oder III genannte Erfinder oder Erfinder/Anmelder nicht für alle Bestimmungsstaaten oder für die Vereinigten Staaten von Amerika als Erfinder benannt ist: In diesem Fall schreiben Sie "Fortsetzung von Feld Nr. II", "Fortsetzung von Feld Nr. III" bzw. "Fortsetzung von Feld Nr. II und vn. III" und geben den Namen des Erfinders oder die Namen der Erfinder an und neben jedem Namen den Staat oder die Staaten (und/oder ggf. ARIPO-, eurasisches, europäisches oder OAPI-Patent), für die die bezeichnete Person Erfinder ist.
- (iv) Wenn zusätzlich zu dem Anwalt oder den Anwälten, die in Feld Nr. IV angegeben sind, weitere Anwälte bestellt sind: In diesem Fall schreiben Sie "Fortsetzung von Feld Nr. IV" und machen für jeden weiteren Anwalt die entsprechenden, in Feld Nr. IV vorgeschriebenen Angaben.
- (v) Wenn in Feld Nr. V bei einem Staat (oder bei OAPI) die Angabe "Zusatzpatent" oder "Zusatzzertifikat," oder wenn in Feld Nr. V bei den Vereinigten Staaten von Amerika die Angabe "Fortsetzung" oder "Teilfortsetzung" hinzugefügt wird: In diesem Fall schreiben Sie "Fortsetzung von Feld Nr. V" und geben den Namen des betreffenden Staats (oder OAPI) an und nach dem Namen jedes solchen Staats (oder OAPI) das Aktenzeichen des Hauptschutzrechts oder der Hauptschutzrechtsanmeldung und das Datum der Erteilung des Hauptschutzrechts oder der Einreichung der Hauptschutzrechtsanmeldung.
- (vi) Wenn in Feld Nr. VI die Priorität von mehr als fünf früheren Anmeldungen beansprucht wird: In diesem Fall schreiben Sie "Fortsetzung von Feld Nr. VI" und machen für jede weitere frühere Anmeldung die entsprechenden, in Feld Nr. VI vorgeschriebenen Angaben.
- Wenn, im Hinblick auf die Erklärung bzgl. vorsorglicher Bestimmungen in Feld Nr. V, der Anmelder Staaten von dieser Erklärung ausnehmen möchte: In diesem Fall schreiben Sie "Bestimmung(en), die von der Erklärung bzgl. vorsorglicher Bestimmungen ausgenommen ist(sind)" und geben den Namen oder den Zweibuchstaben-Code jedes so ausgeschlossenen Staates an.

D1	att	NI.	-				

Feld Nr. VI PRIORI	TÄTSANSPRUCH					
Die Priorität der folgend	en früheren Anmeldung(e	n) wird hiermit in Anspruch ger	nommen:			
Anmeldedatum Aktenzeichen Ist die frühere Anmeldung eine: er früheren Anmeldung der früheren Anmeldung						
der früheren Anmeldung (Tag/Monat/Jahr)	der früheren Anmeldung	nationale Anmeldung: Staat oder Mitglied der WTO	regionale Anmeldung:* regionales Amt	internationale Anmeldung: Anmeldeamt		
Zeile (1)						
Zeile (2)						
Zeile (3)						
Zeile (4)						
Zeile (5)						
Weitere Prioritätsa	nsprüche sind im Zusatzfe	ld angegeben.				
internationalen Büro zu		Abschrift der oben bezeichnet frühere Anmeldung(en) bei dem				
sämtliche Zeilen Zeilen Zeilen Zeilen	eile (1) Zeile (2)	Zeile (3)	eile (4) Zeile (5)	weitere, siehe Zusatzfeld		
Pariser Verbandsübereir	ıkunft zum Schutz des gewe	ARIPO-Anmeldung handelt, gebo rblichen Eigentums oder Mitglied	d der Welthandelsorganisa	tion ist und für den oder das		
Feld Nr. VII INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE						
		(ISA) (falls zwei oder mehr als zwe e die von Ihnen gewählte Behörde o				
ISA /						
Recherche bei der interna	ationalen Recherchenbehör	neren Recherche; Bezugnahn de beantragt oder von ihr durch	geführt worden ist):			
Datum (Tag/Monat/Jahr) Aktenzeichen Staat (oder regionales Amt)						
Feld Nr. VIII ERKI	ÄRUNGEN					
		den Erklärungen (Kreuzen Sie u ür jede Erklärung deren Anzahl		Anzahl der Erklärungen		
Feld Nr. VIII (i)	Erklärung hinsichtl	ich der Identität des Erfinders		:		
Feld Nr. VIII (ii) Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, ein Patent zu beantragen und zu erhalten :				S :		
Feld Nr. VIII (iii) Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, die Priorität einer früheren Anmeldung zu beanspruchen :				: :		
Feld Nr. VIII (iv)	Feld Nr. VIII (iv) Erfindererklärung (nur im Hinblick auf die Bestimmung der Vereinigten Staaten von Amerika) :					
Feld Nr. VIII (v)	Feld Nr. VIII (v) Erklärung hinsichtlich unschädlicher Offenbarungen oder Ausnahmen von der Neuheitsschädlichkeit :					

Feld Nr. VIII (i) ERKLÄRUNG: IDENTITÄT DES ERFINDERS

Die Erklärung muß dem in Abschnitt 211 vorgeschriebenen Wortlaut entsprechen; siehe Anmerkungen zu den Feldern VIII, VIII (i) bis (v) (allgemein) und insbesondere die Anmerkungen zum Feld Nr. VIII (i). Wird dieses Feld nicht benutzt, so sollte dieses Blatt dem Antrag nicht beigefügt werden.
Erklärung hinsichtlich der Identität des Erfinders (Regeln 4.17 Ziffer i und 51bis.1 Absatz a Ziffer i):
Diese Erklärung wird auf dem folgenden Blatt fortgeführt, "Fortsetzungsblatt für Feld Nr. VIII (i)".

Feld Nr. VIII (ii) ERKLÄRUNG: BERECHTIGUNG, EIN PATENT ZU BEANTRAGEN UND ZU ERHALTEN

Die Erklärung muß dem in Abschnitt 212 vorgeschriebenen Wortlaut entsprechen; siehe Anmerkungen zu den Feldern VIII, VIII (i) bis (v) (allgemein) und insbesondere die Anmerkungen zum Feld Nr. VIII (ii). Wird dieses Feld nicht benutzt, so sollte dieses Blatt dem Antrag nicht beigefügt werden.
Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, ein Patent zu beantragen und zu erhalten (Regeln 4.17 Ziffer ii und 51 <i>bis</i> .1 Absatz a Ziffer ii), für den Fall, daß eine Erklärung nach Regel 4.17 Ziffer iv nicht einschlägig ist:
Diese Erklärung wird auf dem folgenden Blatt fortgeführt, "Fortsetzungsblatt für Feld Nr. VIII (ii)".

Feld Nr. VIII (iii) ERKLÄRUNG: BERECHTIGUNG, DIE PRIORITÄT EINER FRÜHEREN ANMELDUNG ZU BEANSPRUCHEN

Die Erklärung muß dem in Abschnitt 213 vorgeschriebenen Wortlaut entsprechen; siehe Anmerkungen zu den Feldern VIII, VIII (i) bis (v) (allgemein) und insbesondere die Anmerkungen zum Feld Nr. VIII (iii). Wird dieses Feld nicht benutzt, so sollte dieses Blatt dem Antrag nicht beigefügt werden.

Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, die Priorität der unten aufgeführten früheren Anmeldung zu beanspruchen, in Fällen, in denen der Anmelder nicht auch der Anmelder der früheren Anmeldung ist, oder in Fällen, in denen sich der Name des Anmelders seit der Einreichung der früheren Anmeldung geändert hat (Regeln 4.17 Ziffer iii und 51bis.1 Absatz a Ziffer iii):
Diese Erklärung wird auf dem folgenden Blatt fortgeführt, "Fortsetzungsblatt für Feld Nr. VIII (iii)".

Blatt Nr.

Feld Nr. VIII (iv) ERKLÄRUNG: ERFINDERERKLÄRUNG (nur im Hinblick auf die Bestimmung der Vereinigten Staaten von Amerika)

Die Erklärung muß dem in Abschnitt 214 vorgeschriebenen Wortlaut entsprechen; siehe Anmerkungen zu den Feldern VIII, VIII (i) bis (v) (allgemein) und insbesondere die Anmerkungen zum Feld Nr. VIII (iv). Wird dieses Feld nicht benutzt, so sollte dieses Blatt dem Antrag nicht beigefügt werden.

Erfindererklärung (Regeln 4.17 Ziffer im Hinblick auf die Bestimmung der V	
Ich erkläre hiermit an Eides Statt, daß ich nach bestem Wissen der un ein Erfinder angegeben ist) oder Miterfinder (falls nachstehend mehr bin, für den ein Patent beantragt wird.	
Diese Erklärung wird im Hinblick auf und als Teil dieser internation der Anmeldung eingereicht wird).	alen Anmeldung abgegeben (falls die Erklärung zusammen mit
Diese Erklärung wird im Hinblick auf die internationale Anmeldung diese Erklärung nach Regel 26ter eingereicht wird).	Nr. PCT/ abgegeben (falls
Ich erkläre hiermit an Eides Statt, daß mein Wohnsitz, meine Postans aufgeführten Angaben entsprechen.	chrift und meine Staatsangehörigkeit den neben meinem Namen
Ich bestätige hiermit, daß ich den Inhalt der oben angegebenen durchgesehen und verstanden habe. Ich habe im Antragsformular dies Auslandsanmeldungen angegeben und habe nachstehend unter der Über des Staates oder Mitglieds der Welthandelsorganisation, des Tages, I ein Patent bzw. eine Erfinderurkunde in einem anderen Staat als den Vinternationalen PCT-Anmeldungen, die wenigstens ein anderes Lat Anmeldetag dem der Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird,	ser internationalen Anmeldung gemäß PCT Regel 4.10 sämtliche schrift "Frühere Anmeldungen", unter Angabe des Aktenzeichens, Monats und Jahres der Anmeldung, sämtliche Anmeldungen für Vereinigten Staaten von Amerika angegeben, einschließlich aller nd als die Vereinigten Staaten von Amerika bestimmen, deren
Frühere Anmeldungen:	
Ich erkenne hiermit meine Pflicht zur Offenbarung jeglicher Informatie in Einklang mit Title 37, Code of Federal Regulations, § Teilfortsetzungsanmeldungen, Informationen, die im Zeitraum zwis internationalen PCT-Anmeldedatum der Teilfortsetzungsanmeldung	1.56 von Belang sind, einschließlich, im Hinblick auf chen dem Anmeldetag der früheren Patentanmeldung und dem
Ich erkläre hiermit, daß alle in der vorliegenden Erklärung von mi Wahrheit entsprechen, und ferner, daß ich diese eidesstattliche Erklä falsche Angaben oder dergleichen gemäß § 1001, Title 18 des US-Co werden können und daß derartige wissentlich und vorsätzlich falsche Anoder eines aufgrund deren erteilten Patentes gefährden können.	rung in Kenntnis dessen ablege, daß wissentlich und vorsätzlich des strafbar sind und mit Geldstrafe und/oder Gefängnis bestraft
Name:	
Wohnsitz:	
Postanschrift:	
Staatsangehörigkeit:	
Unterschrift des Erfinders:	Datum:
Name:	
Wohnsitz:	
Postanschrift:	
Staatsangehörigkeit:	
Unterschrift des Erfinders:	Datum:

Diese Erklärung wird auf dem folgenden Blatt fortgeführt, "Fortsetzungsblatt für Feld Nr. VIII (iv)".

NEUHEITSSCHÄDLICHKEIT
Die Erklärung muß dem in Abschnitt 215 vorgeschriebenen Wortlaut entsprechen; siehe Anmerkungen zu den Feldern VIII, VIII (i) bis (v) (allgemein) und insbesondere die Anmerkungen zum Feld Nr. VIII (v). Wird dieses Feld nicht benutzt, so sollte dieses Blatt dem Antrag nicht beigefügt werden.
Erklärung hinsichtlich unschädlicher Offenbarungen oder Ausnahmen von der Neuheitsschädlichkeit (Regeln 4.17 Ziffer v und 51 <i>bis</i> .1 Absatz a Ziffer v):

Diese Erklärung wird auf dem folgenden Blatt fortgeführt, "Fortsetzungsblatt für Feld Nr. VIII (v)".

Blatt Nr

Fortsetzungsblatt für Felder VIII (i) bis (v) ERKLÄRUNG Falls der Platz in einem der Felder VIII (i) bis (v) nicht für alle Angaben ausreicht, insbesondere im Falle, daß mehr als zwei Erfinder in Feld Nr. VIII (iv) aufgeführt werden: schreiben Sie "Fortsetzung von Feld Nr. VIII" (geben Sie die Ziffer des Feldes an) und machen Sie die erforderlichen Angaben entsprechend der in dem Feld, in dem der Platz nicht ausreicht, vorgeschriebenen Art und Weise. Falls hinsichtlich zweier oder mehr Erklärungen der Platz nicht ausreicht, sollten Sie jeweils ein separates Fortsetzungsblatt für jede Erklärung einreichen. Wird dieses Fortsetzungsblatt nicht benutzt, so sollte es dem Antrag nicht beigefügt werden.

Feld Nr. IX KONTROLLISTE; EINREICHUNGSSPRACHE			
Diese internationale Anmeldung enthält : (a) die folgende Anzahl an	Dieser internationalen Anmeldung liegen die folgenden Unterlagen bei (kreuzen Sie die entsprechenden Kästchen an und geben Sie in der rechten Spalte jeweils die Anzahl	Anzahl	
Blättern Papier:	der beiliegenden Exemplare an)		
Antrag (inklusive Erklärungsblätter) :	1. Blatt für die Gebührenberechnung	:	
Beschreibung (ohne	2. Original einer gesonderten Vollmacht	:	
Sequenzprotokollteil) : Ansprüche :	3. Original einer allgemeinen Vollmacht	:	
Zusammenfassung :	4. Kopie der allgemeinen Vollmacht; Aktenzeiche vorhanden):	n (falls	
Zeichnungen :	5. Begründung für das Fehlen einer Unterschrift	:	
Teilanzahl : Sequenzprotokollteil der	6. Prioritätsbeleg(e), in Feld Nr. VI durch folgende Zeilennummer(n) gekennzeichnet:	:	
Beschreibung (Anzahl der Blätter, soweit auf Papier	7. Übersetzung der internationalen Anmeldung in di folgende Sprache:	ie :	
eingereicht wird, unabhängig davon, ob zusätzlich auch in computerlesbarer	8. Gesonderte Angaben zu hinterlegten Mikroorgan oder anderem biologischen Material	ismen :	
Form eingereicht wird) : Gesamtanzahl :	9. Sequenzprotokoll in computerlesbarer Form (gebezusätzlich die Art und Anzahl der beiliegenden Date an (Diskette, CD-ROM, CD-R oder sonstige))		
(b) Sequenzprotokollteil der Beschreibung in computerlesbarer Form eingereicht	(i) Kopie ausschließlich für die Zwecke der internationalen Recherche nach Regel 13ter	·(und	
(i) ausschließlich in dieser Form (nach Abschnitt 801(a)(i))	nicht als Teil der internationalen Anmeldun (ii) \(\sum \) (nur falls Feld (b)(i) oder (b)(ii) in der linken S	g) :	
(ii) \(\subseteq \text{ zusätzlich zur Einreichung auf Papier (nach Abschnitt 801(a)(ii))} \) Art und Anzahl der Datenträger (Diskette,	angekreuzt wurde) zusätzliche Kopien einschl soweit zutreffend, einer Kopie für die Zwec internationalen Recherche nach Regel 13ter	ließlich, ke der	
CD-ROM, CD-R oder sonstige), auf denen der Sequenzprotokollteil enthalten ist (zusätzlich eingereichte Kopien unter Punkt 9(ii)	(iii) ☐ zusammen mit entsprechender Erklärung, d Kopie(n) mit dem in der linken Spalte aufge:	aß die	
in der rechten Spalte angeben):	Sequenzprotokollteil identisch ist (sind)	:	
	10. Sonstige (einzeln aufführen):	:	
Abbildung der Zeichnungen, die mit der Zusammenfassung	Sprache, in der die internationale Anmeldung		
veröffentlicht werden solf (Nr.): Feld Nr. X UNTERSCHRIFT DES ANMELDERS, DES ANWALTS ODER DES GEMEINSAMEN VERTRETERS Der Name jeder unterzeichnenden Person ist neben der Unterschrift zu wiederholen, und es ist anzugeben, sofern sich dies nicht eindeutig aus dem Antrag ergibt, in welcher Eigenschaft die Person unterzeichnet.			
Vom Anmeldeamt auszufüllen			
Datum des tatsächlichen Eingangs dieser internationalen Anmeldung: 2. Zeichnun			
3. Geändertes Eingangsdatum aufgrund nachträglich, jedoch			
fristgerecht eingegangener Unterlagen oder Zeichnungen zur Vervollständigung dieser internationalen Anmeldung: nicht ein			
4. Datum des fristgerechten Eingangs der angeforderten Richtigstellungen nach Artikel 11(2) PCT:			
5. Internationale Recherchenbehörde (falls zwei oder mehr zuständig sind): ISA / 6. Übermittlung des Recherchenexemplars bis zur Zahlung der Recherchengebühr aufgeschoben			
Vom Internationalen Büro auszufüllen			
Datum des Eingangs des Aktenexemplars beim Internationalen Büro:			

ANMERKUNGEN ZUM ANTRAGSFORMULAR (PCT/RO/101)

Diese Anmerkungen sollen das Ausfüllen des Antragsformulars erleichtern. Weitere Einzelheiten sind dem von der WIPO herausgegebenen *PCT-Leitfaden für Anmelder* zu entnehmen. Der Leitfaden sowie weitere PCT Veröffentlichungen finden Sie auf der Webseite der WIPO unter www.wipo.int/pct/en/index.html (nur in englischer und französischer Sprache). Verbindliche Angaben enthalten der Patentzusammenarbeitsvertrag (PCT), die Ausführungsordnung und die Verwaltungsvorschriften zum PCT. Bei Abweichungen zwischen diesen Anmerkungen und den genannten Texten finden die letzteren Anwendung.

Im Antragsformular und in den Anmerkungen dazu verweist "Artikel" auf die Artikel des Vertrags, "Regel" auf die Regeln der Ausführungsordnung und "Abschnitt" auf die Abschnitte der Verwaltungsvorschriften.

Bitte schreiben Sie mit Schreibmaschine. Die Kästchen können von Hand mit schwarzer Tinte angekreuzt werden (Regel 11.9 Absätze a und b).

Das Antragsformular kann von der Webseite der WIPO (Adresse siehe oben) heruntergeladen werden.

WO IST DIE INTERNATIONALE ANMELDUNG EINZUREICHEN?

Vorbehaltlich bestehender Vorschriften zum Schutz der nationalen Sicherheit muß die internationale Anmeldung (Antrag, Beschreibung, Ansprüche, Zusammenfassung und ggf. Zeichnungen) bei einem zuständigen Anmeldeamt eingereicht werden (Artikel 11 Absatz 1 Ziffer i), d.h., nach der Wahl des Anmelders, entweder

- (i) beim Anmeldeamt des PCT-Vertragsstaats, dessen Staatsangehörigkeit der Anmelder (bei zwei oder mehr Anmeldern, mindestens einer der Anmelder) besitzt oder in dem er seinen Sitz oder Wohnsitz hat, oder bei dem für diesen Staat handelnden Amt (Regel 19.1 Absatz a Ziffer i oder ii oder Absatz b), oder
- (ii) beim Internationalen Büro der WIPO in Genf, Schweiz, wenn der Anmelder (oder bei zwei oder mehr Anmeldern, mindestens einer der Anmelder) die Staatsangehörigkeit eines PCT-Vertragsstaats besitzt oder dort seinen Sitz oder Wohnsitz hat (Regel 19.1 Absatz a Ziffer iii).

AKTENZEICHEN DES ANMELDERS ODER ANWALTS

Auf Wunsch kann **ein Aktenzeichen** angegeben werden. Es sollte nicht mehr als 12 Zeichen haben; alle über 12 hinausgehende Zeichen können vom Anmeldeamt und jeder anderen internationalen Behörde beim Schriftwechsel mit dem Anmelder unberücksichtigt bleiben. (Regel 11.6 Absatz f und Abschnitt 109).

FELD Nr. I

Bezeichnung der Erfindung (Regeln 4.3 und 5.1 Absatz a): Die Bezeichnung ist kurz (vorzugsweise zwei sieben Wörter, wenn in englischer Sprache abgefaßt oder ins Englische übersetzt) und genau zu fassen. Sie muß mit der Bezeichnung im Titel der Beschreibung übereinstimmen.

FELDER Nr. II UND III

Allgemeine Bemerkung: Mindestens ein Anmelder muß Staatsangehöriger eines PCT-Vertragsstaats sein, für den das Anmeldeamt handelt, oder dort seinen Sitz oder Wohnsitz haben (Artikel 9 und 11 Absatz 1 Ziffer i und Regeln 18 und 19). Wird die internationale Anmeldung nach Regel 19.1 Absatz a Ziffer iii beim Internationalen Büro eingereicht, muß mindestens einer der Anmelder die Staatsangehörigkeit eines PCT-Vertragsstaats besitzen oder dort seinen Sitz oder Wohnsitz haben.

Wenn die Vereinigten Staaten von Amerika bestimmt sind, müssen alle Erfinder als Anmelder (und gleichzeitig als Erfinder) für diese Bestimmung angegeben werden (s. unten, "Verschiedene Anmelder für verschiedene Bestimmungsstaaten"). Angabe, ob eine Person Anmelder und/oder Erfinder ist (Regeln 4.5 Absatz a und 4.6 Absätze a und b):

Kästchen "Diese Person ist gleichzeitig Erfinder" (Feld Nr. II): Dieses Kästchen ist anzukreuzen, wenn der genannte Anmelder gleichzeitig der Erfinder oder einer der Erfinder ist; das Kästchen ist nicht anzukreuzen, wenn der Anmelder eine juristische Person ist.

Kästchen "Anmelder und Erfinder" (Feld Nr. III): Dieses Kästchen ist anzukreuzen, wenn die genannte Person zugleich Anmelder und Erfinder ist; dieses Kästchen ist nicht anzukreuzen, wenn es sich um eine juristische Person handelt.

Kästchen "nur Anmelder" (Feld Nr. III): Dieses Kästchen ist anzukreuzen, wenn die genannte Person eine juristische Person ist oder wenn sie nicht auch Erfinder ist.

Kästchen "nur Erfinder" (Feld Nr. III): Dieses Kästchen ist anzukreuzen, wenn die genannte Person Erfinder, nicht aber Anmelder ist; dieses Kästchen ist nicht anzukreuzen, wenn es sich um eine juristische Person handelt.

In Feld Nr. III ist immer eines der drei Kästchen anzukreuzen.

Eine Person darf in den Feldern Nr. II und III nur einmal genannt werden, auch wenn sie zugleich Anmelder und Erfinder ist.

Namen und Anschriften (Regel 4.4): Der Familienname (vorzugsweise in Großbuchstaben) ist vor dem oder den Vornamen anzugeben. Titel und akademische Grade sind wegzulassen. Bei juristischen Personen ist die volle amtliche Bezeichnung anzugeben.

Die Anschrift ist in der Weise anzugeben, daß sie eine schnelle Postzustellung ermöglicht; sie muß alle maßgeblichen Verwaltungseinheiten (einschließlich des Landes und gegebenenfalls der Hausnummer und der Postleitzahl) enthalten.

Pro Person darf nur eine Anschrift angegeben werden. Zur Angabe einer speziellen "Zustellanschrift" siehe die Anmerkungen zu Feld Nr. IV.

Telefon-, Telefax- und/oder Fernschreibnummern sind für die in Feld Nr. II genannte Person anzugeben, um eine schnelle Kommunikation mit dem Anmelder zu ermöglichen. Jede dieser Nummern sollte die entsprechende Vorwahl (Land und Ortsnetz) enthalten.

Registrierungsnummer des Anmelders beim Amt (Regel 4.5 Absatz e): Ist der Anmelder bei dem als Anmeldeamt handelnden nationalen oder regionalen Amt registriert, kann das Anmeldeformular die Nummer oder Angaben enthalten, unter welcher der Anmelder registriert ist.

Staatsangehörigkeit (Regeln 4.5 Absätze a und b und 18.1): Für jeden Anmelder ist die Staatsangehörigkeit durch Angabe des Namens des Staates in dem er seinen Sitz oder Wohnsitz hat (bzw. des entsprechenden Zweibuchstaben-Codes, siehe unten) anzugeben. Eine juristische Person, die nach dem Recht eines Staates begründet worden ist, gilt als im Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Staates. Die Angabe der Staatsangehörigkeit ist nicht erforderlich, wenn es sich nur um den Erfinder handelt.

Sitz oder Wohnsitz (Regeln 4.5 Absätze a und c und 18.1): Für jeden Anmelder ist der Sitz oder Wohnsitz durch Angabe des Namens des Staates in dem er seinen Sitz oder Wohnsitz hat (bzw. des entsprechenden Zweibuchstaben-Codes, siehe unten) anzugeben. Ist der Sitz oder Wohnsitz nicht angegeben, wird davon ausgegangen, daß der Staat des Sitzes oder Wohnsitzes derselbe wie der in der Anschrift angegebene Staat ist. Der Besitz einer tatsächlichen und nicht nur zum Schein bestehenden gewerblichen oder Handelsniederlassung in einem Staat steht einem Sitz oder Wohnsitz in diesem Staat gleich. Die Angabe des Sitzes oder Wohnsitzes ist nicht erforderlich, wenn es sich nur um den Erfinder handelt.

Namen von Staaten (Abschnitt 115): Zur Angabe der Namen von Staaten können die Zweibuchstaben-Codes, enthalten im WIPO-Standard ST.3 und im *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Band I, Anlage K, verwendet werden.

Verschiedene Anmelder für verschiedene Bestimmungsstaaten (Regeln 4.5 Absatz d, 18.3 und 19.2): Für verschiedene Bestimmungsstaaten können verschiedene Anmelder genannt werden. Mindestens einer der Anmelder muß Staatsangehöriger des PCT-Vertragsstaats sein, für den das Anmeldeamt zuständig ist oder in diesem PCT-Vertragsstaat seinen Sitz oder Wohnsitz haben, unabhängig davon, für welche Bestimmungsstaaten dieser Anmelder angegeben wird. Gehören die Vereinigten Staaten von Amerika zu den Bestimmungsstaaten, so müssen alle Erfinder als Anmelder für die Vereinigten Staaten von Amerika genannt werden, und das Kästchen "Diese Person ist gleichzeitig Erfinder" (in Feld Nr. II) oder "Anmelder und Erfinder" (in Feld Nr. III) ist anzukreuzen.

Zur Angabe, für welche Bestimmungsstaaten eine Person Anmelder ist, ist das entsprechende Kästchen (nur eines) anzukreuzen. Das Kästchen "die im Zusatzfeld angegebenen Staaten" ist anzukreuzen, wenn keines der drei anderen Kästchen zutrifft; in diesem Fall muß der Name der Person in dem Zusatzfeld mit der Angabe der Staaten, für die sie Anmelder ist, wiederholt werden (s. Punkt 1 ii) in diesem Feld).

Nennung des Erfinders (Regel 4.1 Absatz a Ziffer v und Absatz c Ziffer i): Name und Anschrift des Erfinders sind anzugeben, wenn das nationale Recht wenigstens eines Bestimmungsstaats die Erfindernennung zum Zeitpunkt der Anmeldung verlangt; nähere Einzelheiten sind dem *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Band I, Anlagen B1 und B2 zu entnehmen. Es wird nachdrücklich empfohlen, den Erfinder immer zu nennen.

Verschiedene Erfinder für verschiedene Bestimmungsstaaten (Regel 4.6 Absatz c): Für verschiedene Bestimmungsstaaten können verschiedene Personen als Erfinder genannt werden (z. B., wenn in dieser Hinsicht die nationalen Rechtsvorschriften der Bestimmungsstaaten nicht übereinstimmen); in diesem Fall ist das Zusatzfeld zu verwenden (s. Punkt 1 Ziffer iii) in diesem Feld). Wird nichts angegeben, so wird davon ausgegangen, daß die genannten Erfinder für alle Bestimmungsstaaten sind.

FELD Nr. IV

Wer kann als Vertreter auftreten? (Artikel 49 und Regel 83.1*bis*): Die Angaben, wer als Vertreter auftreten kann, sind für jedes Anmeldeamt im *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Band I, Anlage C, zu finden.

Anwalt oder gemeinsamer Vertreter (Regeln 4.7, 4.8, 90.1 und 90.2 und Abschnitt 108): Durch Ankreuzen des $entsprechenden\,K\"{a}st chens\,ist\,anzugeben, ob\,die\,genannte\,Person$ "Anwalt" oder "gemeinsamer Vertreter" ist (der gemeinsame Vertreter muß einer der Anmelder sein). Zur Art und Weise, in der Namen und Anschriften einschließlich der Namen von Staaten anzugeben sind, siehe Anmerkungen zu den Feldern Nr. II und III. Sind mehrere Anwälte genannt, so ist der Anwalt zuerst aufzuführen, an den der Schriftverkehr zu richten ist. Sind zwei oder mehr Anmelder vorhanden, jedoch kein gemeinsamer Anwalt zu ihrer Vertretung, so kann im Antrag einer der Anmelder, der Staatsangehöriger eines PCT-Vertragsstaats ist oder in einem PCT-Vertragsstaat seinen Sitz oder Wohnsitz hat, als gemeinsamer Vertreter bestellt werden. Geschieht dies nicht, so wird der in dem Antrag zuerst genannte Anmelder, der zur Einreichung einer internationalen Anmeldung beim Anmeldeamt berechtigt ist, als gemeinsamer Vertreter

Bestellung eines Anwalts oder eines gemeinsamen Vertreters (Regeln 90.4 und 90.5 und Abschnitt 106): Eine solche Bestellung kann durch Bezeichnung der Anwälte oder des gemeinsamen Vertreters im Antrag oder in einer oder mehreren gesonderten Vollmachten erfolgen. Jeder Anmelder hat entweder den Antrag oder eine gesonderte Vollmacht zu unterzeichnen. Wird die internationale Anmeldung unter Bezugnahme auf eine allgemeine Vollmacht eingereicht, so ist eine Kopie davon dem Antrag beizufügen. Jeder Anmelder, der die allgemeine Vollmacht nicht unterzeichnet hat, hat entweder den Antrag oder eine gesonderte Vollmacht zu unterzeichnen.

Registrierungsnummer des Anwalts beim Amt (Regel 4.7 Absatz b): Ist der Anwalt bei dem als Anmeldeamt handelnden nationalen oder regionalen Amt registriert, kann das Anmeldeformular die Nummer oder Angaben enthalten, unter welcher der Anwalt registriert ist.

Zustellanschrift (Regel 4.4 Absatz d und Abschnitt 108): Ist ein Anwalt bestellt worden, werden Schriftstücke an den Anmelder an die für diesen Anwalt (oder für den zuerst genannten Anwalt, falls mehrere Anwälte bestellt worden sind) angegebene Anschrift gesandt. Ist einer von zwei oder mehreren Anmeldern als gemeinsamer Vertreter bestellt worden, wird die für diesen Anmelder in Feld Nr. IV angegebene Anschrift benutzt.

Ist kein Anwalt oder gemeinsamer Vertreter bestellt worden, werden für den Anmelder bestimmte Schriftstücke an die in Feld Nr. II oder III angegebene Anschrift des Anmelders (wenn nur eine Person als Anmelder genannt ist) oder des Anmelders, der als allgemeiner Vertreter angesehen wird (wenn zwei oder mehrere Personen als Anmelder genannt sind), gerichtet. Wünscht der Anmelder, daß die für den Anmelder bestimmten Schriftstücke an eine andere Anschrift gesandt werden sollen, so kann diese Anschrift in Feld Nr. IV anstelle der Bestellung eines Anwalts oder gemeinsamen Vertreters angegeben werden. In diesem Fall, und nur in diesem Fall, muß das letzte Kästchen des Feldes Nr. IV angekreuzt werden (d.h., das letzte Kästchen darf nicht angekreuzt werden, wenn das Kästchen "Anwalt" oder "gemeinsamer Vertreter" in Feld Nr. IV angekreuzt wurde).

FELD Nr. V

Bestimmung von Staaten (Regeln 4.1 Absatz a Ziffer iv und 4.9 Absatz a): Die Vertragsstaaten, in denen Schutz angestrebt wird, sind gemäß Regel 4.9 Absatz a im Antrag durch Ankreuzen der entsprechenden Kästchen zu bestimmen. Mindestens ein Kästchen für die Bestimmung von Staaten muß angekreuzt werden. In der Regel können nach Einreichung der internationalen Anmeldung keine weiteren Staaten mehr bestimmt werden; es ist aber möglich, vorsorgliche Bestimmungenfür alle weiteren Staaten, die am internationalen Anmeldedatum im Rahmen des PCT bestimmt werden können, gemäß Regel 4.9 Absatz b vorzunehmen (siehe nachstehend: Bestimmung von Staaten unter dem Vorbehalt einer Bestätigung).

Wird um ein regionales Patent (ARIPO-, eurasisches, europäisches oder OAPI-Patent) nachgesucht, so muß für jede Bestimmung für ein regionales Patent, unabhängig von der Zahl der dafür bestimmten Staaten, nur eine einzige PCT-Bestimmungsgebühr gezahlt werden.

AP ARIPO-Patent: Es wird darauf hingewiesen, daß SZ Swasiland nur für ein ARIPO-Patent und nicht für ein nationales Patent bestimmt werden kann. Alle anderen PCT-Vertragsstaaten, die auch Vertragsstaaten des Harare-Protokolls sind, können entweder für ein nationales oder für ein ARIPO-Patent oder für beides bestimmt werden.

EA Eurasisches Patent: Alle PCT-Vertragsstaaten, die auch Vertragsstaaten des Eurasischen Patentübereinkommens sind, können entweder für ein nationales oder ein eurasisches Patent oder für beides, also ein nationales und ein eurasisches Patent, bestimmt werden. Beachten Sie jedoch, daß es nicht möglich ist, nur einige dieser Staaten für ein eurasisches Patent zu bestimmen; jede Bestimmung eines oder mehrerer dieser Staaten für ein eurasisches Patent wird als Bestimmung aller Staaten, die sowohl Vertragsstaaten des Eurasischen Patentübereinkommens als auch des PCT sind, für ein eurasisches Patent angesehen.

EP Europäisches Patent: Es wird darauf hingewiesen, daß BE Belgien, CY Zypern, FR Frankreich, GR Griechenland, IE Irland, IT Italien, MC Monaco und NL die Niederlande nur für ein europäisches und nicht für ein nationales Patent bestimmt werden können. Alle anderen PCT-Vertragsstaaten, die auch Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens sind, können entweder für ein nationales oder für ein europäisches Patent oder für beides bestimmt werden. Wird nur für einige der Vertragsstaaten des Harare-Protokolls oder des Europäischen Patentübereinkommens um ein regionales Patent nachgesucht, so können die Namen der Staaten, für die kein regionales Patent gewünscht wird, gestrichen werden. Es wird jedoch empfohlen, immer alle PCT-Vertragsstaaten, die Vertragsstaaten des Protokolls bzw. des Patentübereinkommens sind, zu bestimmen und eine Auswahl erst beim Eintritt in die regionale Phase zu treffen, wenn die entsprechenden regionalen Bestimmungsgebühren gezahlt werden müssen. Werden Vertragsstaaten des Harare-Protokolls, des Eurasischen Patentübereinkommens oder des Europäischen Patentübereinkommens für ein ARIPO-, ein eurasisches oder ein europäisches Patent und für ein nationales Schutzrecht bestimmt, so hat der Anmelder eine Bestimmungsgebühr für jedes regionale Patent und so viele Bestimmungsgebühren zu entrichten, wie er um nationale Patente oder andere Schutzrechte nachsucht (Regel 15.1 Ziffer ii und Abschnitt 210).

Erstreckung des EP Europäischen Patents auf gewisse Staaten: Hat der Anmelder die Absicht, beim Eintritt in die europäische regionale Phase die Erstreckung des erteilten europäischen Patents auf AL Albanien, LT Litauen, LV Lettland, MK die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, RO Rumänien und/oder SI Slowenien (und/oder auf etwaige andere PCT-Vertragsstaaten, für die am internationalen Anmeldetag ein Erstreckungsabkommen mit der Europäischen Patentorganisation in Kraftist) zu beantragen, so muß Feld Nr. V sowohl die Bestimmung des betreffenden Staates für ein nationales Patent als auch die Bestimmung zum Zwecke eines europäischen Patents wenigstens eines PCT-Vertragsstaats, der auch Mitgliedstaat des Europäischen Patentübereinkommens ist, enthalten.

SI Slowenien: Im Rahmen des Erstreckungsabkommens zwischen Slowenien und der Europäischen Patentorganisation (siehe vorigen Absatz), hat die Bestimmung von Slowenien für ein nationales Patent die Wirkung einer Bestimmung für ein europäisches Patent. Die Bestimmung SI Slowenien ohne die Bestimmung EP Europäisches Patent wird keinerlei Wirkung entfalten.

OA OAPI-Patent: Staaten, die Vertragsstaat der OAPI und des PCT sind, können nur für ein OAPI-Patent bestimmt

werden (es kann nicht um ein nationales Schutzrecht nachgesucht werden). Diese Staaten können auch nicht einzeln bestimmt werden.

Wahl bestimmter Schutzrechtsarten oder Verfahren (Regeln 4.12 bis 4.14 und Abschnitt 202): Wird für einen Staat, in dem dies möglich ist, um eine andere Schutzrechtsart als ein Patent nachgesucht, so ist die Bezeichnung des gewünschten Schutzrechtes nach dem Namen des Staates oder dessen Zweibuchstaben-Codes anzugeben; d.h. "petty patent" (erhältlich in YU Jugoslawien), "vorläufiges Patent" (erhältlich in AM Armenien, KG Kirgisistan, KZ Kasachstan, TM Turkmenistan, UZ Usbekistan), "Gebrauchsmuster" (erhältlich in AE den Vereinigten Arabischen Emiraten, AL Albanien, AM Armenien, AP ARIPO, AT Österreich, AZ Aserbaidschan, BG Bulgarien, BR Brasilien, BY Belarus, BZ Belize, CN China, CR Costa Rica, CZ der Tschechischen Republik, DE Deutschland, DK Dänemark, EC Ecuador, EEEstland, ES Spanien, FI Finnland, GE Georgien, GH Ghana, HU Ungarn, JP Japan, KE Kenia, KG Kirgisistan, KR der Republik Korea, KZ Kasachstan, LS Lesotho, MD der Republik Moldau, MX Mexiko, MZ Mosambik, PH Philippinen, PL Polen, PT Portugal, RU der Russischen Föderation, SK der Slowakei, SL Sierra Leone, TJ Tadschikistan, TR der Türkei, UA der Ukraine, UZ Usbekistan, VN Vietnam und OA den OAPI-Staaten), "Konsenspatent" (erhältlich in HR Kroatien), "Gebrauchszertifikat" (erhältlich in TT Trinidad und Tobago und UG Uganda) oder "Erfinderschein" (erhältlich in CU Kuba und KP der Demokratischen Volksrepublik Korea). Wird in AP ARIPO, AT Österreich, CZ der Tschechischen Republik, DE Deutschland, DK Dänemark, EE Estland, FI Finnland oder SK der Slowakei (den einzigen Staaten, in denen diese Möglichkeit besteht) zusätzlich zu einem Patent ein Gebrauchsmuster begehrt, so ist neben dem Namen dieser Staaten "und Gebrauchsmuster" anzugeben.

Wird für einen Staat, in dem dies möglich ist, beantragt, daß die Anmeldung als Anmeldung für ein "Zusatz"-Schutzrecht oder als "Fortsetzung" oder "Teilfortsetzung" behandelt wird, so ist neben dem Namen des betreffenden Landes der entsprechende Begriff anzugeben, also "Zusatzpatent" (erhältlich in AE den Vereinigten Arabischen Emiraten, AT Österreich, AU Australien, BA Bosnien-Herzegowina, CU Kuba, DE Deutschland, ES Spanien, IL Israel, IN Indien, MK der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, MW Malawi, NZ Neuseeland, PL Polen, SI Slowenien, TR der Türkei, YU Jugoslawien, ZA Südafrika und ZW Simbabwe), "Zusatzzertifikat" (erhältlich in BR Brasilien, DZ Algerien, MA Marokko, MG Madagaskar und OA den OAPI-Staaten), "Zusatzerfinderschein" (erhältlich in CU Kuba), "Fortsetzung" oder "Teilfortsetzung" (beide erhältlich in US den Vereinigten Staaten von Amerika). Wird eine dieser Angaben verwendet, so sind im "Zusatzfeld" der Staat, für den diese Behandlung beantragt wird, das Aktenzeichen des Hauptschutzrechts bzw. der Hauptschutzrechtsanmeldung und das Datum der Erteilung des Hauptschutzrechts bzw. der Einreichung der Hauptschutzrechtsanmeldung anzugeben (s. Punkt 1 v) im Zusatzfeld).

Werden in Feld Nr. V die Kästchen der Bestimmungsstaaten durch fortlaufende arabische Ziffern gekennzeichnet, so wird damit die vom Anmelder *gewünschte Reihenfolge der Bestimmungen* festgelegt; werden die Kästchen in anderer Weise gekennzeichnet, so ist die Reihenfolge der angekreuzten Kästchen auf dem Formblatt maßgebend. Die Reihenfolge der Bestimmungen ist jedoch nur dann von Bedeutung, wenn die eingegangenen Bestimmungsgebühren nicht für alle Bestimmungen ausreichen, nachdem der Anmelder aufgefordert wurde, die fehlenden Gebühren zu Zahlen; in diesem Fall werden die eingegangenen Beträge zur Deckung der Bestimmungsgebühren gemäß der angegebenen Reihenfolge verwendet (Regel 16bis.1 Absatz c und Abschnitt 321).

Die Kästchen am unteren Rand des Feldes Nr. V dienen zur Bestimmung von Staaten, die dem PCT nach dem unten auf Blatt 2 des Antragsformulars aufgeführten Datum beigetreten sind, für ein nationales Patent. In diesem Fall muß der Name der betreffenden Staaten auf der gepunkteten Linie angegeben und das entsprechende Kästchen angekreuzt werden. Dem Namen sollte der Zweibuchstaben-Code vorangestellt werden (gegebenenfalls ist hinzuzufügen, ob eine bestimmte Schutzrechtsart oder ein bestimmtes Verfahren gewünscht wird).

Bestämmung von Staaten unter dem Vorbehalt einer Bestätigung (Regeln 4.9 Absätze b und c und 15.5): Zur Sicherung des Anmelders enthält der untere Teil des Feldes Nr. V eine Erklärung ("Erklärung bzgl. Vorsorglicher Bestimmungen"), in der der Anmelder zum Ausdruck bringt, daß er, als Vorsichtsmaßnahme, zusätzlich zu den durch Ankreuzen der Kästchen im oberen Teil des Feldes Nr. V ausdrücklich vorgenommenen Bestimmungen (mindestens eine solche ausdrückliche Bestimmung muß vorgenommen werden), eine vorsorgliche Bestimmung aller anderen PCT-Vertragsstaaten, die nicht ausdrücklich bestimmt worden sind, vornimmt. Möchte der Anmelder nicht von dieser Vorsichtsmaßnahme Gebrauch machen und keine solche Erklärung bzgl. vorsorglicher Bestimmungen abgeben, so muß diese Erklärung gestrichen werden.

Möchte der Anmelder einen bestimmten Staat ausdrücklich von dieser vorsorglichen Bestimmung ausschließen, so daß die internationale Anmeldung in diesem Staat keine Wirkung hat, so ist der Name oder der Zweibuchstaben-Code dieses Staates im Zusatzfeld anzugeben. In keinem anderen Fall ist es notwendig, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Wenn der Anmelder nach Einreichung der internationalen Anmeldung bemerkt, daß bei der Vornahme der Bestimmungen ein Fehler unterlaufen ist oder eine Bestimmung ausgelassen wurde, so ist es möglich, durch Bestätigung der betreffenden vorsorglichen Bestimmungen einen solchen Fehler zu berichtigen und/oder ein Versäumnis nachzuholen. Die Bestätigung einer vorsorglichen Bestimmung ist bis zum Ablauf von 15 Monaten ab dem (frühesten) in Feld Nr. VI angegebenen Prioritätsdatum oder, wenn keine Priorität beansprucht wird, dem Anmeldedatum der internationalen Anmeldung möglich. Der Anmelder hat dafür beim Anmeldeamt eine schriftliche Mitteilung einzureichen, in der die Namen aller Staaten, deren Bestimmung bestätigt wird, und gegebenenfalls die Art des gewünschten Verfahrens oder Schutzrechts anzugeben sind. Zusätzlich hat der Anmelder an das Anmeldeamt für jede vorsorgliche Bestimmung eine Bestimmungsgebühr (auch wenn bereits fünf Bestimmungsgebühren gezahlt worden sind) sowie eine Bestätigungsgebühr (50 % der Bestimmungsgebühr) zu

Eine Aufforderung zur Bestätigung vorsorglicher Bestimmungen erfolgt nicht.

Wenn keine Bestimmung bestätigt werden soll, muß der Anmelder nichts unternehmen, und die vorsorglichen Bestimmungen gelten nach Ablauf von 15 Monaten ab Prioritätsdatum als vom Anmelder zurückgenommen.

FELD Nr. VI

Prioritätsanspruch (Regel 4.10): Wird die Priorität einer früheren Anmeldung beansprucht, muß die Erklärung über den Prioritätsanspruch im Antrag abgegeben werden.

Im Antrag muß angegeben werden, an welchem *Datum* und unter welchem *Aktenzeichen* die frühere Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, eingereicht worden ist. Zu beachten ist, daß dieses Datum innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum der internationalen Anmeldung liegen muß.

Handelt es sich bei der früheren Anmeldung um eine nationale Anmeldung, so muß der Mitgliedstaat der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums oder das Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO) (das nicht Mitgliedstaat der Verbandsübereinkunft ist), in dem die frühere Anmeldung eingereicht wurde, angegeben werden.

Handelt es sich bei der früheren Anmeldung um eine regionale Anmeldung, so muß das entsprechende *regionale Amt* angegeben werden. Handelt es sich bei der früheren Anmeldung um eine internationale Anmeldung, so muß das *Anmeldeamt*, bei dem die frühere internationale Anmeldung eingereicht worden ist, angegeben werden.

Handelt es sich bei der früheren Anmeldung um eine regionale Anmeldung (außer einer ARIPO-Anmeldung) oder um eine internationale Anmeldung, so kann der Prioritätsanspruch, falls der Anmelder dies wünscht, auch die Angabe eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft, für den oder die die frühere Anmeldung eingereicht worden ist, enthalten (Regel 4.10 Absatz b Ziffer i). Diese Angabe kann, muß aber nicht gemacht werden. Falls eine solche Angabe gemacht wird, sollte sie im Zusatzfeld gemacht werden. Wenn es sich bei der früheren Anmeldung um eine ARIPO-Anmeldung handelt, so muß im Zusatzfeld mindestens ein Mitgliedstaat der Pariser Verbandübereinkunft oder ein Mitgliedstaat der Verbandsübereinkunft ist), für den/das diese frühere Anmeldung erfolgte, benannt werden.

Hinsichtlich der Möglichkeit, Prioritätsansprüche zu berichtigen oder hinzuzufügen, siehe Regel 26bis und den PCT-Leitfaden für Anmelder, Band I, Allgemeiner Teil.

Beglaubigte Abschrift der früheren Anmeldung (Regel 17.1): Von jeder früheren Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, muß der Anmelder eine beglaubigte Abschrift (Prioritätsbeleg) einreichen, unabhängig davon, ob es sich bei der früheren Anmeldung um eine nationale, regionale oder internationale Anmeldung handelt. Der Prioritätsbeleg muß beim Anmeldeamt oder beim Internationalen Büro vor Ablauf von 16 Monaten ab dem (frühesten) Prioritätsdatum oder, wenn ein frühzeitiger Beginn der nationalen Phase beantragt wird, spätestens zum Zeitpunkt der Stellung eines solchen Antrags eingereicht werden. Jeder Prioritätsbeleg, der beim Internationalen Büro nach Ablauf der 16-Monatsfrist aber noch vor dem Zeitpunkt der internationalen Veröffentlichung eingeht, gilt als am letzten Tag dieser Frist eingegangen (Regel 17.1 Absatz a).

Wird der Prioritätsbeleg vom Anmeldeamt ausgestellt, so kann der Anmelder, statt den Prioritätsbeleg einzureichen, beim Anmeldeamt beantragen (nicht später als 16 Monate nach dem Prioritätsdatum), daß dieses den Prioritätsbeleg erstellt und an das internationale Büro übermittelt (Regel 4.1 Absatz c Ziffer ii). Dieser Antrag kann durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens und Angabe des betreffenden Prioritätsbelegs gestellt werden. Achtung: Wird ein solcher Antrag gestellt, so muß der Anmelder die entsprechende Gebühr für den Prioritätsbeleg an das Anmeldeamt entrichten; andernfalls gilt der Antrag als nicht gestellt (Regel 17.1 Absatz b).

Daten (Abschnitt 110): Sie müssen mit den arabischen Ziffern für den Tag, mit dem Monatsnamen und den arabischen Ziffern für das Jahr angegeben werden; hinter, unter- oder oberhalb dieser Angabe sollte das Datum in zweistelligen arabischen Zahlen für Tag und Monat und mit den letzten beiden Stellen der Jahreszahl in Klammern, in dieser Reihenfolge und mit einem Punkt, Schrägstrich oder Bindestrich nach den Zahlenpaaren für Tag und Monat, wiederholt werden: z.B. "20. März 2001 (20.03.01)", "20. März 2001 (20/03/01)" oder "20. März 2001 (20-03-01)".

Wahl der Internationalen Recherchenbehörde (ISA) (Regeln 4.1 Absatz b Ziffer vi und 4.14bis): Sind zwei oder mehr als zwei Internationale Recherchenbehörden für die Durchführung der internationalen Recherche einer internationalen Anmeldung zuständig (abhängig von der Sprache, in der die Anmeldung eingereicht wird und dem Amt, bei dem die Anmeldung eingereicht wird), ist auf der dafür vorgesehenen Zeile der Name oder der Zweibuchstaben-Code der vom Anmelder gewählten Recherchenbehörde anzugeben.

Antrag auf Nutzung der Ergebnisse einer früheren Recherche; Bezugnahme auf diese frühere Recherche (Regeln 4.11 und 41.1): Wenn eine frühere Recherche durchgeführt worden ist, ist diese so zu bezeichnen, daß die Internationale Recherchenbehörde sie leicht finden kann. Können die Ergebnisse dieser früheren Recherche verwendet werden, so kann die Behörde die internationale Recherchengebühr ganz oder teilweise erstatten.

FELD Nr. VIII

Erklärungen mit dem in den Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Wortlaut (Regeln 4.1 Absatz c Ziffer iii und 4.17): Falls dies der Anmelder wünscht, kann das Antragsformular, im Hinblick auf das nationale Recht eines oder mehrerer Bestimmungsstaaten eine oder mehrere der folgenden Erklärungen enthalten:

- (i) Erklärung hinsichtlich der Identität des Erfinders;
- (ii) Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, ein Patent zu beantragen und zu erhalten;
- (iii) Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, die Priorität einer früheren Anmeldung zu beanspruchen;
- (iv) Erfindererklärung (nur im Hinblick auf die Bestimmung der Vereinigten Staaten von Amerika);
- (v) Erklärung hinsichtlich unschädlicher Offenbarungen oder Ausnahmen von der Neuheitsschädlichkeit.

Diese Erklärungen müssen jeweils dem in den Abschnitten 211 bis 215 vorgeschriebenen Wortlaut entsprechen und, wie unten näher ausgeführt, in die Felder Nr. VIII (i) bis (v) eingetragen werden. Falls eine der Erklärungen abgegeben wird, ist das entsprechende Kästchen im Feld Nr. VIII anzukreuzen und die Anzahl der Erklärungen in der rechten Spalte anzugeben. Hinsichtlich der Möglichkeit, eine Erklärung zu berichtigen oder hinzuzufügen, siehe Regel 26ter, Abschnitt 216 und den PCT-Leitfaden für Anmelder, Band I, Allgemeiner Teil.

Falls aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten der vorgeschriebene Wortlaut nicht auf einen Einzelfall passt, sollte der Anmelder nicht versuchen, die Erklärungen nach Regel 4.17 zu verwenden, sondern sollte vielmehr die jeweiligen speziellen nationalen Erfordernisse beim Eintritt in die nationale Phase erfüllen.

Die Tatsache, daß eine Erklärung nach Regel 4.17 abgegeben wurde, ersetzt nicht ohne weiteres die erforderlichen konstitutiven Rechtshandlungen hinsichtlich des erklärten Sachverhalts; die Rechtswirkungen des erklärten Sachverhalts werden vom jeweiligen Bestimmungsamt, auf der Grundlage des anzuwendenden nationalen Rechts, beurteilt.

Auch wenn eine Erklärung nicht dem in den Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Wortlaut nach Regel 4.17 entspricht, kann ein Bestimmungsamt diese Erklärung trotzdem für die Zwecke des nationalen Rechts akzeptieren, ist dazu aber nicht verpflichtet.

Einzelheiten bezüglich der Erfordernisse des nationalen Rechts: Hinsichtlich der Frage, welche Erklärungen vom jeweiligen Bestimmungsstaat verlangt werden, siehe den *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Band I, im jeweiligen nationalen Kapitel.

Rechtliche Wirkung in den Bestimmungsämtern (Regel 51*bis*.2): Falls ein Anmelder eine der in Regel 4.17

Ziffern i bis iv vorgesehenen Erklärungen, die dem vorgeschriebenen Wortlaut entspricht, einreicht (entweder als Teil der internationalen Anmeldung oder innerhalb der in Regel 26ter vorgeschriebenen Frist beim Internationalen Büro oder während der nationalen Phase unmittelbar bei den Bestimmungsämtern), darf das Bestimmungsamt in der nationalen Phase keine weiteren Unterlagen oder Beweise hinsichtlich den von der Erklärung erfaßten Sachverhalten verlangen, es sei denn, es hat berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der betreffenden Erklärung.

Unvereinbarkeit einzelner Ziffern der Regel 51bis.2 Absatz a mit nationalem Recht (Regel 51bis.2 Absatz c): Die unten aufgeführten Bestimmungsämter haben das Internationale Büro darüber informiert, daß folgende in Regel 4.17 Ziffern i, ii und iii aufgeführte Erklärungen nicht mit ihrem anzuwendenden nationalen Recht vereinbar sind. Diese Ämter sind daher berechtigt, weitere Unterlagen und Beweise hinsichtlich den von den Erklärungen erfaßten Sachverhalten zu verlangen.

Erklärung hinsichtlich der Identität des Erfinders (Regeln 4.17 Ziffer i und 51bis.1 Absatz a Ziffer i): Das nationale Recht von CH der Schweiz, DK Dänemark und SE Schweden ist nicht mit Regel 51bis.2 Absatz a Ziffer i vereinbar.

Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, ein Patent zu beantragen und zu erhalten (Regeln 4.17 Ziffer ii und 51bis.1 Absatz a Ziffer ii): Das nationale Recht von CA Kanada, CH der Schweiz, DK Dänemark, HU Ungarn und SE Schweden ist nicht mit Regel 51bis.2 Absatz a Ziffer ii vereinbar.

Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, die Priorität einer früheren Anmeldung zu beanspruchen (Regeln 4.17 Ziffe iii und 51bis.1 Absatz a Ziffer iii): Das nationale Recht von CH der Schweiz und DK Dänemark ist nicht mit Regel 51bis.2 Absatz a Ziffer iii vereinbar.

FELDER Nr. VIII (i) bis (v) (Allgemein)

Unterschiedliche Erklärungsfelder: Es gibt sechs unterschiedliche Erklärungsfelder im Vordruck des Anmeldeformulars – ein Feld für jede der in Regel 4.17 aufgeführten unterschiedlichen Erklärungen (Feld Nr. VIII (i) bis Feld Nr. VIII (v)) und ein Fortsetzungsblatt (Fortsetzungsblatt für Felder Nr. VIII (i) bis (v)), das zu benutzen ist, falls eine einzelne Erklärung nicht vollständig in eines der entsprechenden Felder paßt. Der Titel jeder Erklärung ist auf dem jeweiligen Blatt des Vordrucks des Anmeldeformulars, entsprechend dem in den Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Wortlaut, enthalten.

Separates Blatt für jede Erklärung: Jede Erklärung muß auf einem separaten Blatt des Anmeldeformulars in dem entsprechenden Feld eingetragen werden.

Titel, Alternativen, Punkte, gepunktete Linien, Wörter in runden und in eckigen Klammern: Der vorgeschriebene Wortlaut der Erklärungen enthält Titel, unterschiedliche Alternativen, Punkte, gepunktete Linien, Wörter in runden und in eckigen Klammern. Abgesehen von Feld Nr. VIII (iv), das bereits den vorgedruckten Text wie vorgeschrieben enthält, sollten nur die Alternativen, die zutreffen, in die Erklärung aufgenommen werden, und zwar soweit sie notwendig sind, um den gegebenen Sachverhalt zu beschreiben (mit anderen Worten, Punkte, die nicht relevant sind oder die nicht zutreffen, sind wegzulassen). Ziffern müssen grundsätzlich nicht wiedergegeben werden. Gepunktete Linien kennzeichnen Stellen, an denen Informationen eingetragen werden müssen.

Worte in runden Klammern sind Hinweise für den Anmelder, welche Art von Informationen, je nach den tatsächlichen Gegebenheiten, eingetragen werden können. Worte in eckigen Klammern können, soweit sie zutreffen, verwendet werden und sollten dann unter Weglassung der Klammern eingefügt werden. Treffen sie nicht zu, sollten sie mitsamt den Klammern ausgelassen werden.

Angabe von mehreren Personen: Es kann mehr als eine Person pro Erklärung angegeben werden. Wahlweise, mit einer Ausnahme, können auch mehrere getrennte Erklärungen für jede einzelne Person abgegeben werden. Soweit es um die in Feld VIII (iv) enthaltene Erfindererklärung geht, die nur für die Zwecke der Bestimmung der Vereinigten Staaten von Amerika Anwendung findet, müssen alle Erfinder in einer einzigen Erklärung aufgeführt werden (siehe Anmerkungen zu Feld Nr. VIII (iv) unten). Der Wortlaut der Erklärungen in den Feldern Nr. VIII (i), (ii), (iii) und (v) kann, wenn erforderlich, vom Singular in den Plural geändert werden.

Bestimmungsstaaten, auf die die Erklärungen Anwendung finden: Jede Erklärung muß angeben, auf welche Bestimmungsstaaten sie Anwendung finden soll. Diesbezüglich enthält die Erfindererklärung im Titel den Hinweis (Feld Nr. VIII (iv), siehe auch Regel 4.17 Ziffer iv und Abschnitt 214), daß sie im Hinblick auf die Bestimmung der Vereinigten Staaten von Amerika abgegeben wird. Der vorgeschriebene Wortlaut der übrigen Erklärungen läßt die Wahl offen, ob die Erklärungen für alle oder nur für bestimmte Bestimmungsstaaten gelten soll. Die eine oder die andere Möglichkeit sollte stets im Erklärungstext ausgewählt werden. Soweit eine Erklärung mehr als nur eine Person betrifft, kann die Erklärung jeweils angeben, ob sie für alle Bestimmungsstaaten abgegeben wird oder ob sie, getrennt nach Anmeldern, für unterschiedliche Bestimmungsstaaten abgegeben wird. Dies könnte zum Beispiel relevant werden, wenn das Antragsformular nach Regel 4.5(d) unterschiedliche Anmelder für unterschiedliche Bestimmungsstaaten enthält. Jedoch sollte in solchen Fällen möglichst je eine getrennte Erklärung pro Anmelder eingereicht werden.

Feld Nr. VIII (i)

Erklärung hinsichtlich der Identität des Erfinders (Regel 4.17 Ziffer i und Abschnitt 211): Die Erklärung muß den folgenden Wortlaut haben:

"Erklärung hinsichtlich der Identität des Erfinders (Regeln 4.17 Ziffer i und 51bis.1 Absatz a Ziffer i):

in bezug auf [diese] [die] internationale Anmeldung [Nr. PCT ...],

- (i) ...(Name), wohnhaft in ...(Anschrift), ist der Erfinder des Gegenstandes, für den im Wege (einer) (dieser) internationalen Anmeldung um Schutz nachgesucht wird
- (ii) diese Erklärung wird abgegeben im Hinblick auf (zutreffende Erklärung abgeben):
 - (a) alle Bestimmungsstaaten [mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika]
 - (b) die folgenden Bestimmungsstaaten für nationale und/oder regionale Patente: ..."

Es ist nicht notwendig, eine solche Erklärung für diejenigen Erfinder abzugeben, die bereits als solche (entweder nur als Erfinder oder als Anmelder und Erfinder) im Feld Nr. II oder Nr. III nach Regel 4.5 oder 4.6 eingetragen sind. Soweit allerdings ein Erfinder als Anmelder in Feld Nr. II oder III nach Regel 4.5 eingetragen ist, könnte es angebracht sein, eine Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, ein Patent zu beantragen und zu erhalten (Regel 4.17 Ziffer ii), im Hinblick auf alle Bestimmungsstaaten außer den Vereinigten Staaten von Amerika abzugeben. Enthält Feld Nr. II oder III nach Regel 4.5 oder 4.6 keine Angaben bezüglich des Erfinders,

kann diese Erklärung mit dem vorgeschriebenen Wortlaut der Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, ein Patent zu beantragen und zu erhalten (Regel 4.17 Ziffer ii), kombiniert werden. Für Einzelheiten bezüglich einer solchen kombinierten Erklärung, siehe Anmerkungen zu Feld Nr. VIII (ii) unten. Für Einzelheiten bezüglich der Erfindererklärung im Hinblick auf die Bestimmung der Vereinigten Staaten von Amerika, siehe Anmerkungen zu Feld Nr. VIII (iv) unten.

Feld Nr. VIII (ii)

Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, ein Patent zu beantragen und zu erhalten (Regel 4.17 Ziffer ii und Abschnitt 212): Die Erklärung muß den folgenden Wortlaut haben, wobei alle Einfügungen, Auslassungen, Wiederholungen und Anordnungen der unter Ziffern (i) bis (viii) aufgeführten Alternativen vorzunehmen und diese entsprechend zu ordnen sind, soweit dies erforderlich ist, um die Berechtigung des Anmelders darzustellen:

"Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, ein Patent zu beantragen und zu erhalten (Regeln 4.17 Ziffer ii und 51bis.1 Absatz a Ziffer ii), für den Fall, daß eine Erklärung nach Regel 4.17 Ziffer iv nicht einschlägig ist:

in bezug auf [diese] [die] internationale Anmeldung [Nr. PCT ...],

 $\dots (Name)$ ist kraft des nachfolgend Aufgeführten berechtigt, ein Patent zu beantragen und zu erhalten:

- (i) ...(Name), wohnhaft in...(Anschrift), ist der Erfinder des Gegenstandes, für den um Schutz im Wege (einer) (dieser) internationalen Anmeldung nachgesucht wird
- (ii) ... (Name) ist (war) berechtigt, als Arbeitgeber des Erfinders ... (Name des Erfinders)
- (iii) auf Grund einer Vereinbarung zwischen ... (Name) und ... (Name) vom ... (Datum)
- (iv) auf Grund einer Abtretung von ... (Name) auf ... (Name) vom ... (Datum)
- (v) auf Grund einer Einwilligung von ... (Name) zugunsten von ... (Name) vom ... (Datum)
- (vi) auf Grund eines Gerichtsbeschlusses vom ... (Name des Gerichts) vom ... (Datum), welcher eine Rechtsübertragung von ... (Name) auf ... (Name) bewirkte
- (vii) auf Grund sonstiger Übertragung der Berechtigung von ... (Name) auf ... (Name) im Wege ... (Angabe der Art der Übertragung) vom ... (Datum)
- (viii) der Name des Anmelders hat sich am ... (*Datum*) von ... (*Name*) in ... (*Name*) geändert
- (ix) diese Erklärung wird abgegeben im Hinblick auf (zutreffende Erklärung abgeben):
 - (a) alle Bestimmungsstaaten (mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika)
 - (b) die folgenden Bestimmungsstaaten (mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika) für nationale und/oder regionale Patente: ..."

Entweder Ziffer (ix) (a) oder (b) sollte stets in der Erklärung enthalten sein. Die übrigen Alternativen sollten entsprechend den Gegebenheiten eingefügt werden. Diese Erklärung umfaßt nur solche Geschehnisse, die vor dem internationalen Anmeldedatum stattgefunden haben. Beispiele für "sonstige Übertragungen" unter Ziffer (vii) sind Fusionen, Unternehmensübernahmen, Erbschaften, Schenkungen, usw. Soweit nur durch eine Kette von Übertragungen die Berechtigung auf den Erfinder zurückgeführt werden kann, sollte die Anordnung der Übertragungen dem tatsächlichen

Geschehensablauf entsprechen. Soweit es für die Darstellung der Berechtigung des Anmelders erforderlich ist, können Alternativen auch mehrmals eingefügt werden. Falls der Erfinder nicht in Feld Nr. II oder III eingetragen ist, kann diese Erklärung in Form einer kombinierten Erklärung abgegeben werden, sowohl hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, ein Patent zu beantragen und zu erhalten als auch hinsichtlich der Identität des Erfinders. In diesem Fall sollte der einleitende Satz der Erklärung folgendermaßen lauten:

"Kombinierte Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, ein Patent zu beantragen und zu erhalten (Regeln 4.17 Ziffer ii und 51bis.1 Buchstabe a Ziffer ii) sowie hinsichtlich der Identität des Erfinders (Regeln 4.17 Ziffer i und 51bis.1 Absatz a Ziffer i), für den Fall, dass eine Erklärung nach Regel 4.17 Ziffer iv nicht einschlägig ist:"

Der übrige Teil der kombinierten Erklärung muß dem in den vorausgegangenen Absätzen beschriebenen Wortlaut entsprechen.

Für Einzelheiten bezüglich der Erklärung hinsichtlich der Identität des Erfinders, siehe Anmerkungen zu Feld Nr. VIII (i) oben

FELD Nr. VIII (iii)

Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, die Priorität einer früheren Anmeldung zu beanspruchen (Regel 4.17 Ziffer iii und Abschnitt 213): Die Erklärung muß den folgenden Wortlaut haben, wobei alle Einfügungen, Auslassungen, Wiederholungen der unter Ziffern (i) bis (viii) aufgeführten Alternativen vorzunehmen und diese entsprechend zu ordnen sind, soweit dies erforderlich ist, um die Berechtigung des Anmelders darzustellen:

"Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, eine Priorität zu beanspruchen, in Fällen, in denen der Anmelder nicht der Anmelder der früheren Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, ist oder in Fällen, in denen sich der Name des Anmelders seit dem Einreichen der früheren Anmeldung geändert hat (Regeln 4.17 Ziffer iii und 51bis.1 Absatz a Ziffer iii):

in bezug auf [diese] [die] internationale Anmeldung [Nr. PCT ...],

... (Name) ist kraft des nachfolgend Aufgeführten berechtigt, die Priorität der früheren Anmeldung Nr. ... zu beanspruchen:

- der Anmelder ist der Erfinder des Gegenstandes, für den um Schutz im Wege der früheren Anmeldung nachgesucht wurde
- (ii) ... (Name) ist (war) berechtigt als Arbeitgeber des Erfinders ... (Name des Erfinders)
- (iii) auf Grund einer Vereinbarung zwischen ... (Name) und ... (Name) vom ... (Datum)
- (iv) auf Grund einer Abtretung von ... (Name) auf ... (Name) vom ... (Datum)
- (v) auf Grund einer Einwilligung von ... (Name) zugunsten von ... (Name) vom ... (Datum)
- (vi) auf Grund eines Gerichtsbeschlusses vom ... (Name des Gerichts) vom ... (Datum), welcher eine Rechtsübertragung von ... (Name) auf ... (Name) bewirkte
- (vii) auf Grund sonstiger Übertragung der Berechtigung von ... (Name) auf ... (Name) im Wege ... (Angabe der Art der Übertragung) vom ... (Datum)

- (viii) der Name des Anmelders hat sich am ... (Datum) von ... (Name) in ... (Name) geändert
- (ix) diese Erklärung wird abgegeben im Hinblick auf (zutreffende Erklärung abgeben)]:
 - (a) alle Bestimmungsstaaten
 - (b) die folgenden Bestimmungsstaaten für nationale und/oder regionale Patente: ... "

Entweder Ziffer (ix) (a) oder (b) sollte stets in der Erklärung enthalten sein. Die übrigen Alternativen sollten entsprechend den Gegebenheiten eingefügt werden. Diese Erklärung umfaßt nur solche Geschehnisse, die vor dem internationalen Anmeldedatum stattgefunden haben. Im übrigen ist diese Erklärung nur zu verwenden, falls die Person oder der Name des Anmelders nicht mit derjenigen Person oder dem Namen des Anmelders, der die Prioritätsanmeldung eingereicht hat, identisch ist. Zum Beispiel könnte diese Erklärung dann Anwendung finden, wenn nur einer von fünf Anmeldern nicht auch Anmelder der Voranmeldung war. Beispiele für "sonstige Übertragungen" unter Ziffer (vii) sind Fusionen, Unternehmensübernahmen, Erbschaften, Schenkungen, usw. Soweit nur durch eine Kette von Übertragungen die Berechtigung auf den Anmelder der Voranmeldung zurückgeführt werden kann, sollte die Anordnung der Übertragungen dem tatsächlichen Geschehensablauf entsprechen. Soweit es für die Darstellung der Berechtigung des Anmelders erforderlich, können Alternativen auch mehrmals eingefügt werden.

FELD Nr. VIII (iv)

Erfindererklärung (Regel 4.17 Ziffer iv und Abschnitt 214): Der vorgeschriebene Wortlaut der Erklärung ist in Feld Nr. VIII (iv) enthalten.

Alle Erfinder müssen in der Erklärung aufgeführt werden, auch wenn sie nicht alle die selbe (Kopie der) Erklärung unterschreiben (Abschnitt 214(b)): Bibliographische Daten wie Adressen des Wohnsitzes und die Staatsangehörigkeit müssen für jeden Erfinder jeweils angegeben werden. Falls die Erklärung als Teil der Anmeldung eingereicht wird, müssen Erfinder, die bereits in Feld Nr. X des Antragsformulars unterschrieben haben, die Erklärung selber nicht unterschreiben und datieren.

FELD Nr. VIII (v)

Erklärung hinsichtlich unschädlicher Offenbarungen oder Ausnahmen von der Neuheitsschädlichkeit (Regel 4.17 Ziffer v und Abschnitt 215): Die Erklärung muß den folgenden Wortlaut haben, wobei alle Einfügungen, Auslassungen, Wiederholungen der unter Ziffern (i) bis (viii) aufgeführten Alternativen vorzunehmen und diese entsprechend zu ordnen sind, soweit dies erforderlich ist:

"Erklärung hinsichtlich unschädlicher Offenbarungen oder Ausnahmen von der Neuheitsschädlichkeit (Regel 4.17 Ziffer v und 51bis.1 Absatz a Ziffer v)

in bezug auf [diese] [die] internationale Anmeldung [Nr. PCT ...],

... (Name) erklärt, daß der in [einer] [dieser] internationalen Anmeldung beanspruchte Gegenstand wie folgt offenbart wurde:

- (i) Art und Weise der Offenbarung (entsprechend angeben):
 - (a) internationale Ausstellung
 - (b) Veröffentlichung
 - (c) Missbrauch
 - (d) Sonstiges: ... (entsprechend angeben)
- (ii) Datum der Offenbarung: ...
- (iii) Titel der Offenbarung (falls zutreffend): ...
- (iv) Ort der Offenbarung (falls zutreffend): ...

- (v) diese Erklärung wird abgegeben im Hinblick auf (zutreffende Erklärung abgeben):
 - (a) alle Bestimmungsstaaten
 - (b) die folgenden Bestimmungsstaaten für nationale und/oder regionale Patente: ..."

Entweder Ziffer (i) (a), (b), (c) oder (d) sollte immer in der Erklärung enthalten sein. Ziffer (ii) sollte auch immer Teil der Erklärung sein. Entweder Ziffer (v) (a) oder (b) sollte immer in der Erklärung enthalten sein. Ziffern (iii) und (iv) können, je nach den Gegebenheiten, in die Erklärung aufgenommen werden.

FELD Nr. IX

Bestandteile der internationalen Anmeldung: Die Zahl der Blätter der einzelnen Teile der internationalen Anmeldung ist in der Kontrolliste in arabischen Ziffern anzugeben. Blätter, die eines der Felder VIII (i) bis (v) enthalten, sind als Blätter des Antragsformulars zu zählen.

Enthält die internationale Anmeldung eine Offenbarung von einer oder mehreren Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenzen, hat der Anmelder die folgenden drei Möglichkeiten.

Erstens kann der Anmelder sich entscheiden, das Sequenzprotokollteil allein auf Papier einzureichen. In diesem Fall muß die Anzahl an Blättern in der linken Spalte des Feldes Nr. IX unter Punkt (a) (und damit als Teil der Gesamtanzahl an Blättern) angegeben werden. Dabei ist zu beachten, daß, falls trotzdem eine Kopie des Sequenzprotokollteils in computerlesbarer Form zusammen mit der Anmeldung eingereicht wird, diese nur für die Zwecke der internationalen Recherche nach Regel 13ter dient. In diesem Fall müssen die Kästchen Nr. 9 und 9(i) und, soweit anwendbar, 9(iii) in der rechten Spalte des Feldes Nr. IX angekreuzt werden.

Zweitens kann der Anmelder sich entscheiden, den Sequenzprotokollteil nach Abschnitt 801(a)(i) allein in computerlesbarer Form einzureichen. In diesem Fall ist das Kästchen b(i) anzukreuzen, wobei der Platz für die Anzahl an Blättern des Sequenzprotokollteils unter Punkt (a) frei bleiben muß. Die Art und Anzahl der Datenträger muß ebenfalls, und zwar auf der gepunkteten Linie unter Punkt (b), angegeben werden. Des weiteren müssen die Kästchen Nr. 9 und 9(i) und, falls anwendbar, 9(iii) angekreuzt werden, falls zusätzliche Kopien des Sequenzprotokolls in computerlesbarer Form eingereicht werden.

Drittens kann der Anmelder sich entscheiden, den Sequenzprotokollteil sowohl in computerlesbarer Form als auch auf Papier nach Abschnitt 801(a)(ii) einzureichen. In diesem Fall muß das Kästchen b(ii) angekreuzt werden und die Anzahl der Blätter des Sequenzprotokollteils auf Papier unter Punkt (a) angegeben werden (auch wenn die Anzahl der Blätter nicht zur Berechnung der Grundgebühr herangezogen wird). Die Art und Anzahl der Datenträger muß ebenfalls, und zwar auf der gepunkteten Linie unter Punkt (b), angegeben werden. Des weiteren müssen die Kästchen Nr. 9 und 9(ii) und, falls anwendbar, 9(iii) angekreuzt werden, falls zusätzliche Kopien des Sequenzprotokolls in computerlesbarer Form eingereicht werden.

Hinsichtlich aller oben beschriebenen drei Möglichkeiten müssen die Sequenzprotokolle in einem separaten Teil der Beschreibung ("Sequenzprotokollteil der Beschreibung") in Übereinstimmung mit dem in Anhang C der Verwaltungsvorschriften enthaltenen Standard dargestellt werden.

Unterlagen, die der internationalen Anmeldung beiliegen: Liegen der internationalen Anmeldung weitere Unterlagen bei, sind die entsprechenden Kästchen anzukreuzen, sind die gegebenenfalls erforderlichen weiteren Angaben auf der gepunkteten Linie nach den jeweiligen aufgeführten Unterlagen zu machen und die Anzahl dieser Unterlagen am Ende der entsprechenden Zeile anzugeben; detaillierte Erläuterungen zu einzelnen Kästchen, die einer Erläuterung bedürfen, werden nachfolgend gegeben.

Kästchen Nr.4: Dieses Kästchen ist anzukreuzen, falls eine Kopie der allgemeinen Vollmacht mit der internationalen Anmeldung eingereicht wird; soweit die allgemeine Vollmacht bei einem Anmeldeamt hinterlegt wurde und dieses Amt ihr ein Aktenzeichen zugeteilt hat, kann dieses Aktenzeichen angegeben werden.

Kästchen Nr.5: Dieses Kästchen ist anzukreuzen, falls die internationale Anmeldung eine Erklärung hinsichtlich des Fehlens einer Unterschrift eines Erfinders/Anmelders im Hinblick auf die Vereinigten Staaten von Amerika enthält (siehe auch die Hinweise zu Feld Nr.X).

Kästchen Nr.7: Dieses Kästchen ist anzukreuzen und die Sprache der Übersetzung anzugeben, falls eine Übersetzung der internationalen Anmeldung für die Zwecke der internationalen Recherche (Regel 12.3) zusammen mit der internationalen Anmeldung eingereicht wird.

Kästchen Nr.8: Dieses Kästchen ist anzukreuzen, falls mit der internationalen Anmeldung ein ausgefülltes Formblatt PCT/RO/134 oder ein gesondertes Blatt mit Angaben zu hinterlegten Mikroorganismen und/oder sonstigem biologischen Material eingereicht wird. Wird das Formblatt PCT/RO/134 oder jedes andere Blatt, welches die oben genannten Angaben enthält, als eines der Blätter der Beschreibung in die Anmeldung aufgenommen (wie es von einigen Bestimmungsstaaten verlangt wird (siehe *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Band I, Anhang L)), ist dieses Kästchen nicht anzukreuzen (für weitere Einzelheiten, siehe Regel 13*bis* und Abschnitt 209).

Kästchen Nr.9: Falls die internationale Anmeldung einen Sequenzprotokollteil enthält und eine Kopie desselben in computerlesbarer Form von der internationalen Recherchenbehörde verlangt wird, kann der Anmelder den Sequenzprotokollteil in computerlesbarer Form (zusammen mit der erforderlichen Erklärung) beim Anmeldeamt zusammen mit der internationalen Anmeldung einreichen. In diesem Fall müssen die Kästchen Nr. 9, 9(i) und, falls anwendbar, 9(iii) angekreuzt werden. Soweit der Anmelder sich für die oben aufgeführte zweite oder dritte Möglichkeit entschieden hat, und falls eine oder mehrere zusätzliche Kopien des Sequenzprotokollteils nach Abschnitt 804 verlangt werden, kann der Anmelder diese zusätzlichen Kopien zusammen mit der internationalen Anmeldung einreichen. In diesem Fall sind die Kästchen Nr. 9 und 9(ii) und, falls anwendbar, 9(iii) anzukreuzen. In allen oben beschriebenen Fällen sollte der Anmelder in der linken Spalte die Art und Anzahl der Disketten, CD-ROMs, CD-Rs oder anderer Datenträger angeben.

Sprache, in der die internationalen Anmeldung eingereicht wird (Regeln 12.1 Absatz a und 20.4 Absätze c und d): Im Hinblick auf die Erteilung eines internationalen Anmeldedatums und die Sprache, in der die internationale Anmeldung einzureichen ist, istes, vorbehaltlich der im nächsten Satz gegebenen Erläuterungen, ausreichend, daß die Beschreibung und die Ansprüche in der (oder einer der) vom Anmeldeamt akzeptierten Sprache(n) eingereicht werden; diese Sprache sollte in diesem Kästchen angegeben werden (hinsichtlich der Sprache der Zusammenfassung und von Textbestandteilen der Zeichnungen siehe Regel 26.3ter Absätze a und b; hinsichtlich der Sprache des Antrags siehe Regeln 12.3 Absatz c und 26.3ter Absätze c und d).

Wird die internationale Anmeldung beim Patent- und Markenamt der Vereinigten Staaten von Amerika als Anmeldeamteingereicht, so ist zu beachten, daß für die Erteilung eines internationalen Anmeldedatums alle Bestandteile der internationalen Anmeldung (Antrag, Beschreibung, Ansprüche, Zusammenfassung, Textbestandteile der Zeichnungen) in Englisch eingereicht werden müssen, mit der Ausnahme, daß freier Text, der im Sequenzprotokollteil der Beschreibung enthalten ist und dem in Anhang C der Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Standard entspricht, in einer anderen Sprache als Englisch abgefaßt sein darf.

FELD Nr. X

Unterschrift (Regeln 4.1 Absatz d, 4.15, und 90): Die Unterschrift ist vom Anmelder zu leisten (bei mehreren Anmeldern müssen alle unterzeichnen); es kann jedoch auch ein Anwalt oder ein gemeinsamer Vertreter unterzeichnen, wenn dem Antrag eine gesonderte Vollmacht, in der der Anwalt bzw. der gemeinsame Vertreter bestellt wird, oder die Kopie einer bereits im Besitz des Anmeldeamts befindlichen allgemeinen Vollmacht beigefügt wird. Ist die Vollmacht dem Antrag nicht beigefügt, so fordert das Anmeldeamt den Anmelder auf, diese nachzureichen. Wenn die Vereinigten Staaten von Amerika bestimmt werden und ein Anmelder für diesen Staat, der Erfinder ist, die Unterzeichnung des Antrags verweigert oder trotz Anwendung gebührender Sorgfalt nicht aufzufinden oder zu erreichen ist, dann kann eine Erklärung vorgelegt werden, die dem Anmeldeamt eine ausreichende Begründung für das Fehlen der Unterschrift gibt. Dies gilt nur, wenn es zwei oder mehr Anmelder gibt und die internationale Anmeldung zumindest von einem der Anmelder unterzeichnet worden ist. Wenn eine solche Erklärung mit der internationalen Anmeldung eingereicht wird, ist Kästchen Nr. 4 in Feld Nr. VIII anzukreuzen.

ZUSATZFELD

Wann dieses Feld auszufüllen ist und wie die Angaben darin zu machen sind, wird in der linken Spalte dieses Felds erläutert.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Sprache des Schriftverkehrs (Regel 92.2 und Abschnitt 104): Alle Schreiben des Anmelders an das Anmeldeamt müssen in der Sprache, in der die internationale Anmeldung eingereicht worden ist, abgefaßt sein, es sei denn, die internationale Anmeldung wird in der Sprache einer gemäß Regel 12.3 erforderlichen Übersetzung veröffentlicht; in diesem

Fall sind alle Schreiben in der Sprache dieser Übersetzung abzufassen. Das Anmeldeamt kann jedoch die Verwendung einer anderen Sprache zulassen. Alle Schreiben des Anmelders an das Internationale Büro müssen in derselben Sprache wie die internationale Anmeldung abgefaßt sein, wenn diese Sprache Englisch oder Französisch ist; andernfalls müssen sie nach Wahl des Anmelders in Englisch oder Französisch abgefaßt sein

Alle Schreiben des Anmelders an die ISA müssen in derselben Sprache abgefaßt sein wie die internationale Anmeldung, es sei denn, daß eine Übersetzung der internationalen Anmeldung für die Zwecke der internationalen Recherche nach Regel 23.1 Absatz bübermittelt worden ist. In diesem Fall sind die Schreiben in der Sprache dieser Übersetzung abzufassen. Die ISA kann jedoch die Verwendung einer anderen Sprache zulassen.

Anordnung der Bestandteile und Numerierung der Blätter der internationalen Anmeldung (Regel 11.7 und Abschnitt 207): Die Bestandteile der internationalen Anmeldung müssen in der folgenden Reihenfolge angeordnet werden: Antrag, Beschreibung (gegebenenfalls ohne Sequenzprotokollteil), Patentansprüche, Zusammenfassung, gegebenenfalls Zeichnungen, gegebenenfalls Sequenzprotokollteil der Beschreibung. Alle Blätter der Beschreibung ohne Sequenzprotokollteil), Patentansprüche und Zusammenfassung sind fortlaufend mit arabischen Ziffern, oben oder unten, in der Mitte der Blätter, jedoch nicht innerhalb des Rands, der frei bleiben muß, zu numerieren. Die Nummer jedes Blattes der Zeichnungen besteht aus zwei durch einen Schrägstrich voneinander getrennten arabischen Ziffern, von denen die erste die Blattzahl und die zweite die Gesamtzahl der Zeichnungsblätter angibt (beispielsweise 1/3, 2/3, 3/3). Hinsichtlich der Numerierung der Blätter des Sequenzprotokollteils der Beschreibung siehe Abschnitt 207.

Angabe des Aktenzeichens des Anmelders oder des Anwalts auf den Blättern der Beschreibung (gegebenenfalls ohne Sequenzprotokollteil), der Patentansprüche, der Zusammenfassung, gegebenenfalls der Zeichnungen und gegebenenfalls des Sequenzprotokollteils der Beschreibung Seite 6 (Regel 11.6 Absatz f): Innerhalb des Oberrands der einzelnen Blätter der internationalen Anmeldung darf in der linken Ecke ein höchstens 12stelliges Aktenzeichen angegeben werden, sofern es nicht mehr als 1,5 cm vom oberen Blattrand entfernt eingetragen wird.

Dieses Blatt ist nicht Teil und zählt nicht als Blatt der internationalen Anmeldung.

PCT	Von Anmeldeamt auszufüllen		
BLATT FÜR DIE GEBÜHRENBERECHNUNG Anhang zum Antrag	Internationales Aktenzeichen		
Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts	Eingangsstempel des Anmeldeamts		
Anmelder			
BERECHNUNG DER VORGESCHRIEBENEN GEBÜHREN			
1. ÜBERMITTLUNGSGEBÜHR			
2. RECHERCHENGEBÜHR			
3. INTERNATIONALE GEBÜHR Grundgebühr Soweit Punkt (b) von Feld Nr. IX Anwendung findet, Teilanzahl an Soweit Punkt (b) von Feld Nr. IX keine Anwendung findet, Gesamta			
b1 die ersten 30 Blätter	b1		
Anzahl der Blätter über 30 Zusatzgebühr			
b3 zusätzliche Komponente (nur falls der Sequenzprotokollteil der Beschreibung in computerlesbarer Form nach Abschnitt 801(a)(i), oder sowohl in dieser Form als auch auf Papier nach Abschnitt 801(a)(ii) eingereicht wird):			
$400 x _{\text{Zusatzgebühr}} = _{\text{Zusatzgebühr}}$	b3		
Zusatzgebühr Addieren Sie die in Feld b1, b2 und b3 eingetragenen Beträge und tragen Sie die Summe in Feld B ein	В		
Bestimmungsgebühren			
Die internationale Anmeldung enthält Bestimmungen.	_		
Anzahl der zu zahlenden Bestimmungsgebühren (maximal 5)			
Addieren Sie die in Feld B und D eingetragenen Beträge, und tragen Sie die Summe in Feld I ein	I		
((Anmelder aus einigen Staaten haben Anspruch auf eine Ermäßigung der internationalen Gebühr um 75%. Hat der Anmelder (oder haben alle Anmelder) einen solchen Anspruch, so beträgt der in Feld I einzutragende Gesamtbetrag 25% der Summe der in Feld B und D eingetragenen Beträge.)			
4. GEBÜHR FÜR PRIORITÄTSBELEG (ggf)	P		
5. GESAMTBETRAG DER ZU ZAHLENDEN GEBÜHREN Addieren Sie die in Feldern T, S, I und P eingetragenen Beträge, und tragen Sie die Summe in das nebenstehende Feld ein	INSGESAMT		
Die Bestimmungsgebühren werden jetzt noch nicht gezahlt.			
ZAHLUNGSWEISE	_		
Abbuchungsauftrag Postanweisung Barza (siehe unten)	ahlung		
Scheck Bankwechsel Gebü	hrenmarken Sonstige (einzeln angeben):		
ABBUCHUNGS- bzw. GUTSCHREIBUNGSAUFTRAG (diese Zahlungsweise gibt es nicht bei allen Anmeldeämtern)	Anmeldeamt: RO/		
Ermächtigung, den vorstehend angegebenen Gesamtbetrag der Gabzubuchen.	Gebühren Kontonummer:		
(dieses Kästchen darf nur angekreuzt werden, wenn die Vorschr Anmeldeamts über laufende Konten dieses Verfahren erlauben) Ermäd Fehlbeträge oder Überzahlungen des vorstehend angegebenen Gesan der Gebühren meinem laufenden Konto zu belasten bzw. gutzusch	chtigung, ntbetrags Name:hreiben.		
Ermächtigung, die Gebühr für die Ausstellung des Prioritätsbeleges abz	ubuchen. Unterschrift:		

ANMERKUNGEN ZUM BLATT FÜR DIE GEBÜHRENBERECHNUNG (ANHANG ZU FORMBLATT PCT/RO/101)

Das Blatt für die Gebührenberechnung soll dem Anmelder bei der Ermittlung der vorgeschriebenen Gebühren und der zu zahlenden Beträge helfen. Den Anmeldern wird dringend empfohlen, die entsprechenden Beträge in die hierfür vorgesehenen Felder einzutragen und das ausgefüllte Blatt gleichzeitig mit der internationalen Anmeldung einzureichen. Dies erleichtert dem Anmeldeamt die Überprüfung der Berechnungen und die Feststellung etwaiger Fehler.

Allgemeine Bemerkung: Informationen über die Höhe der zahlbaren Gebühren sind beim Anmeldeamt erhältlich. Die Höhe der internationalen und der Recherchengebühren kann sich aufgrund von Wechselkursschwankungen ändern. Den Anmeldern wird geraten, sich über die gerade geltenden Gebührenbeträge zu informieren. Mit Ausnahme der Bestimmungsgebühr sind alle Gebühren innerhalb eines Monats nach Eingang der internationalen Anmeldung zu entrichten. In welchen Fällen die Bestimmungsgebühr später entrichtet werden kann, wird nachstehend erläutert.

BERECHNUNG DER VORGESCHRIEBENEN GEBÜHREN

Feld T: Übermittlungsgebühr zugunsten des Anmeldeamts (Regel 14.1): Die Höhe der Übermittlungsgebühr, sofern eine solche erhoben wird, wird durch das Anmeldeamt festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Eingang der internationalen Anmeldung beim Anmeldeamt zu entrichten. Informationen über diese Gebühr sind in Anlage zu Band I des *PCT-Leitfadens für Anmelder* enthalten.

Feld S: Recherchengebühr zugunsten der Internationalen Recherchenbehörde (ISA) (Regel 16.1): Die Höhe der Recherchengebühr wird durch die ISA festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Eingang der internationalen Anmeldung beim Anmeldeamt zu entrichten. Informationen über diese Gebühr sind in Anlage D zu Band I des PCT-Leitfadens für Anmelder enthalten.

Wenn zwei oder mehr Internationale Recherchenbehörden zuständig sind, muß der Anmelder die Behörde seiner Wahl auf der gepunkteten Linie angeben und die von ihr festgesetzte internationale Recherchengebühr zahlen. Informationen über die zuständige ISA und darüber, ob der Anmelder die Wahl zwischen zwei oder mehr ISAs hat, sind in Anlage C zu Band I des *PCT-Leitfadens für Anmelder* enthalten.

Feld I: Internationale Gebühr zugunsten des Internationalen Büros (Regel 15): Die internationale Gebühr besteht aus einer Grundgebühr und aus einer oder mehreren Bestimmungsgebühren. Die Höhe der Grund- und der Bestimmungsgebühr ist im Gebührenverzeichnis in Schweizer Franken angegeben; die entsprechenden Beträge in anderen Währungen werden im PCT-Blatt veröffentlicht (Regel 15.2). Informationen über diese Gebühren sind in Anlage C zu Band I des *PCT-Leitfadens für Anmelder* enthalten.

Ermäßigung der internationalen Gebühr bei Benutzung von PCT-EASY Software: Eine Ermäßigung um 200 Schweizer Franken (oder um den entsprechenden Betrag in derjenigen Währung, in der die internationale Gebühr an das Anmeldeamt gezahlt wird) wird in denjenigen Fällen gewährt, in denen der Antrag mit Hilfe der PCT-EASY Software erstellt wird, sofern die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Für weitere Einzelheiten, siehe den PCT-Leitfaden für Anmelder, Band I/A, Allgemeine Informationen, und Band I/B, Anlage C, sowie die im PCT-Blatt und dem PCT-Newsletter veröffentlichten Hinweise. Da Anmelder, die die PCT-EASY Software benutzen, das Antragsformular und das Blatt für die Gebührenberechnung in Form eines mit Hilfe dieser Software erstellten Computerausdrucks einreichen werden, wird diese Gebührenermäßigung auf dem Blatt für die Gebührenberechnung im Anhang zu Antragsformular PCT/RO/101 nicht erwähnt.

Ermäßigung der internationalen Gebühr für Anmelder aus einigen Staaten: Ein Anmelder, der eine natürliche Person und Staatsangehöriger eines Staates ist und in einem Staat seinen Wohnsitz hat, dessen nationales pro-Kopf Einkommen unterhalb von 3.000 US Dollar liegt (entsprechend dem von den Vereinten Nationen für die Festlegung ihrer Beitragsskala für die in den Jahren 1995, 1996 und 1997 zu zahlenden Beiträge verwandten durchschnittlichen nationalen pro-Kopf Einkommen), hat entsprechend dem Gebührenverzeichnis Anspruch auf eine 75% ige Ermäßigung bestimmter PCT-Gebühren, einschließlich der internationalen Gebühr. Bei mehreren Anmeldern muß jeder die oben genannten Kriterien erfüllen. Die Ermäßigung der internationalen Gebühr (Grundgebühr und Bestimmungsgebühren) wird automatisch gewährt, wenn jeder Anmelder entsprechend den in Feldern Nr. II und III des Antrages gemachten Angaben zu Name, Nationalität und Wohnsitz anspruchsberechtigt ist.

Die Gebührenermäßigung wird auch dann gewährt, wenn ein oder mehrere Anmelder nicht aus PCT-Vertragsstaaten kommen, sofern jeder der Anmelder Staatsangehöriger eines Staates ist, der die oben genannten Voraussetzungen erfüllt und dort seinen Wohnsitz hat, und zumindest einer der Anmelder Staatsangehöriger eines PCT-Vertragsstaats ist oder dort seinen Wohnsitz hat und dementsprechend berechtigt ist, eine internationale Anmeldung einzureichen.

Natürliche Personen, die Staatsangehörige der folgenden PCT-Vertragsstaaten sind und dort ihren Wohnsitz haben, sind anspruchsberechtigt: AL Albanien, AM Armenien, AZ Aserbaidschan, BA Bosnien-Herzegowina, BF Burkina Faso, BG Bulgarien, BJ Benin, BR Brasilien, BY Belarus, BZ Belize, CF Zentralafrikanische Republik, CG Kongo, CI Côte d'Ivoire, CM Kamerun, CN China, CO Kolumbien, CR Costa Rica, CU Kuba, CZ Tschechische Republik, DM Dominica, DZ Algerien, EC Ecuador, EE Estland, GA Gabun, GD Grenada, GE Georgien, GH Ghana, GM Gambia, GN Guinea, GQ Äquatorialguinea, GW Guinea-Bissau, HR Kroatien, HU Ungarn, ID Indonesien, IN Indien, KE Kenia, KG Kirgisistan, KP Demokratische Volksrepublik Korea, KZ Kasachstan, LC Saint Lucia, LK Sri Lanka, LR Liberia, LS Lesotho, LT Litauen, LV Lettland, MA Marokko, MD Republik Moldau, MG Madagaskar, MK die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, ML Mali, MN Mongolei, MR Mauretanien, MW Malawi, MX Mexiko, MZ Mosambik, NE Niger, PH Philippinen, PL Polen, RO Rumänien, RU Russische Föderation, SD Sudan, SK Slowakei, SL Sierra Leone, SN Senegal, SZ Swasiland, TD Tschad, TG Togo, TJ Tadschikistan, TM Turkmenistan, TN Tunesien, TR Türkei, TZ Vereinigte Republik Tansania, UA Ukraine, UG Uganda, UZ Usbekistan, VN Vietnam, YU Jugoslawien, ZA Südafrika ZM Sambia, und ZW Simbabwe. Soweit andere Staaten betroffen sind, sollten Anfragen an das Internationale Büro gerichtet werden.

Berechnung der internationalen Gebühr (Grundgebühr und Bestimmungsgebühren) im Fall der Gebührenermäßigung: Hat der Anmelder (oder haben alle Anmelder) einen Anspruch auf Ermäßigung der internationalen Gebühr, so beträgt der in Feld I einzutragende Gesamtbetrag 25% der in Feld B und D eingetragenen Beträge (siehe unten).

Feld B: Grundgebühr: Die Höhe der Grundgebühr hängt, wie unten ausgeführt, von der Anzahl der Blätter der internationalen Anmeldung, wie unter Punkt (a) in Feld Nr. IX des Antrags angegeben, ab.

Diese relevante Anzahl ist dabei die **Gesamtanzahl an Blättern**, falls Punkt (b) des Feldes Nr. IX des Antragsformulars nicht zutrifft (das heißt, falls die internationale Anmeldung entweder keinen Sequenzprotokollteil enthält oder falls doch, dieser aber nicht nach Abschnitt 801(a)(i) oder (ii) in computerlesbarer Form eingereicht wird. In diesem Fall sollte kein Eintrag unter Ziffer "b3" erfolgen.

Falls dagegen Punkt (b) des Feldes Nr. IX des Antragsformulars zutrifft (das heißt, falls die internationale Anmeldung einen Sequenzprotokollteil enthält, der ausschließlich in computerlesbarer Form nach Abschnitt 801(a)(i) oder sowohl in dieser Form als auch auf Papier nach Abschnitt 801(a)(ii) eingereicht wird), ist die relevante Anzahl an Blättern, die für die Berechnung der Grundgebühr heranzuziehen ist, die Teilanzahl an Blättern. In diesem Fall muß Ziffer "b3" unter der Annahme ausgefüllt werden, daß der Sequenzprotokollteil in computerlesbarer Form 400 Seiten entspricht (Abschnitt 803).

Die Grundgebühr ist innerhalb eines Monats nach Eingang der internationalen Anmeldung beim Anmeldeamt zu entrichten.

Feld D: Bestimmungsgebühren: Vorbehaltlich der nachfolgenden Erläuterungen entspricht die Zahl der fälligen Bestimmungsgebühren der Zahl der in Feld Nr. V des Antrags angekreuzten Kästchen.

Es sind so viele Bestimmungsgebühren fällig, wie in der internationalen Anmeldung nationale und regionale Patente nachgesucht werden. Für die Bestimmung "AP", die Bestimmung "EA", die Bestimmung "EP" oder die Bestimmung "OA" ist unabhängig von der Zahl der Staaten, für die ein ARIPO-Patent, ein eurasisches Patent, ein europäisches Patent bzw. ein OAPI-Patent beantragt wird, nur eine Bestimmungsgebühr zu entrichten.

Sind ein oder mehrere Staaten zweimal bestimmt (d. h. sowohl für ein ARIPO-Patent, ein eurasisches Patent oder ein europäisches Patent als auch für ein nationales Schutzrecht), so hat der Anmelder eine Bestimmungsgebühr für das ARIPO-Patent, das eurasische Patent oder das europäische Patent und so viele Bestimmungsgebühren zu entrichten, wie er um nationale Patente oder andere Schutzrechtsarten nachsucht (Regel 15.1 Ziffer ii und Abschnitt 210).

Jede über fünf hinausgehende Bestimmung ist gebührenfrei. Daher entspricht die in Feld D einzutragende Höchstsumme dem Fünffachen der Bestimmungsgebühr. Wird z. B. um 15 nationale und um 4 regionale Patente (ein ARIPOPatent, ein eurasisches Patent, ein europäisches Patent und ein OAPI-Patent) nachgesucht, so ist die in Feld D einzutragende Summe das Fünffache der Bestimmungs-Gebühr, obwohl insgesamt 19 gebührenpflichtige Bestimmungen gemacht worden sind.

Die Bestimmungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Eingang der internationalen Anmeldung beim Anmeldeamt oder von 12 Monaten ab dem Prioritätsdatum zu entrichten, je nachdem, welche Frist später abläuft.

Feld P: Gebühr für Prioritätsbeleg (Regel 17.1 Absatz b): Wenn der Anmelder durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens in Feld Nr. VI des Antrags beantragt hat, daß das Anmeldeamt eine beglaubigte Abschrift der früheren Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, anfertigt und dem Internationalen Büro übermittelt, kann der vom Anmeldeamt für diese Dienstleistung vorgeschriebene Gebührenbetrag eingetragen werden. Informationen über diese Gebühr sind in Anlage C zu Band I/B des PCT-Leitfadens für Anmelder enthalten. Wird diese Gebühr nicht spätestens vor Ablauf von 16 Monaten ab dem Prioritätsdatum gezahlt, so kann das Anmeldeamt den Antrag nach Regel 17.1 Absatz b als nicht gestellt betrachten.

Feld Insgesamt: Die Summe der in den Feldern T, S, I und P angegebenen Beträge sollte in dieses Feld eingetragen werden. Der Anmelder kann neben oder in dem Feld "Insgesamt" angeben, in welcher Währung die Gebühren gezahlt werden.

Spätere Zahlung der Bestimmungsgebühren: Wenn die Frist von 12 Monaten ab dem Prioritätsdatum später als einen Monat nach dem Eingang der internationalen Anmeldung beim Anmeldeamt abläuft und der Anmelder die Zahlung der Bestimmungsgebühren hinausschieben will, wird empfohlen, das entsprechende Kästchen anzukreuzen.

ZAHLUNGSWEISE

Damit das Anmeldeamt sofort erkennen kann, wie die vorgeschriebenen Gebühren gezahlt werden, wird empfohlen, die entsprechenden Kästchen anzukreuzen.

ABBUCHUNGS- BZW. GUSTSCHREIBUNGSAUFTRAG

Gebühren werden vom Anmeldeamt nur dann von laufenden Konten abgebucht oder diesen gutgeschrieben, wenn der Abbuchungs- oder Gutschreibungsauftrag unterzeichnet und die Kontonummer angegeben ist.

Der Antrag ist bei der zuständigen mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde oder, wenn zwei oder mehr Behörden zuständig sind, bei	de
vom Anmelder gewählten Behörde einzureichen. Der Anmelder kann den Namen oder den Zweibuchstaben-Code der Behörde auf der nachstehenden Zeile angeb	en

IPEA/_____

PCT

KAPITEL II

ANTRAG AUF INTERNATIONALE VORLÄUFIGE PRÜFUNG

nach Artikel 31 des Vertrags über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens:
Der (die) Unterzeichnete(n) beantragt (beantragen), daß für die nachstehend bezeichnete internationale Anmeldung die internationale vorläufige Prüfung nach dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens durchgeführt wird und benennt hiermit als ausgewählte Staaten alle auswählbaren Staaten (soweit nichts anderes angegeben).

Von der mit der int	ternationalen vorläufigen	Priifung beauftragter	n Behörde auszufüllen	
von der mit der mit	voriauriger		. Denote auguranen	
D : 1 1 105 :		.	ATTEN A CIC	
Bezeichnung der IPEA		Eingangsdatum des A	NTRAGS	
Feld Nr. I KENNZEICHNUNG DER	INTERNATIONALEN	N ANMELDUNG	Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts	
Internationales Aktenzeichen	Internationales Anmelded	datum (Tag/Monat/Jahr)	(Frühester) Prioritätstag (Tag/Monat/Jahr)	
Bezeichnung der Erfindung				
Feld Nr. II ANMELDER				
Name und Anschrift: (Familienname, Vornam Bezeichnung. Bei der An	ne; bei juristischen Personen nschrift sind die Postleitzahl u	n vollständige amtliche nd der Name des Staats	Telefonnr.:	
anzugeben.)	,		Telefaxnr.:	
			Fernschreibnr.:	
			Registrierungsnr. des Anmelders beim Amt:	
Staatsangehörigkeit (Staat): Sitz oder Wohnsitz (Staat):		Staat):		
Name und Anschrift: (Familienname, Vorname; bei	i juristischen Personen vollständige	amtliche Bezeichnung. Bei der A	Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben.)	
Staatsangehörigkeit (Staat): Sitz oder Wo		Sitz oder Wohnsitz	(Staat):	
Sind see it similar				
Name und Anschrift: (Familienname, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben.)				
Steeteengehörigkeit (Steet)		Sitz odon W-1	(Steet):	
Staatsangehörigkeit (Staat): Sitz oder Wohnsitz (Staat).		
Weitere Anmelder sind auf einem Fortsetzungsblatt angegeben.				

	Blatt Nr.		Internationales Aktenzeichen
Fortsetzung von Feld Nr. II	ANMELDER		
Wird keines der folgenden Felde	er benutzt, so sollte dieses Blatt den	n Antrag nicht beigefügt v	verden.
Name und Anschrift: (Familienname, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben.)			
G. (1 " 1 " (G.)		G': 1 W 1 ': (G	
Staatsangehörigkeit (Staat):		Sitz oder Wohnsitz (Sta	at):
Name und Anschrift: (Familienname, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben.)			
Staatsangehörigkeit (Staat):		Sitz oder Wohnsitz (Staa	at):
Name und Anschrift: (Familienname, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben.)			

Staatsangehörigkeit (Staat):	Sitz oder Wohnsitz (Staat):		
Name und Anschrift: (Familienname, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben.)			
Staatsangehörigkeit (Staat):	Sitz oder Wohnsitz (Staat):		
Sumsing Chorgaett (Sumt).	Sitz oder Wolmsitz (State).		
Name und Anschrift: (Familienname, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben.)			
Staatsangehörigkeit (Staat):	Sitz oder Wohnsitz (Staat):		
Weitere Anmelder sind auf einem zusätzlichen Fortsetzungs	blatt angegeben.		
Formblatt PCT/IPEA/401 (Fortsetzungsblatt) (März 2001; Nachdru	uck Juli 2002) Siehe Anmerkungen zu diesem Antragsformula		

Blatt Nr			
Feld Nr. III ANWALT ODER GEMEINSAMER VERTRETER; ODER ZUSTE	LLANSCHRIFT		
Die folgende Person ist Anwalt gemeinsamer Vertreter			
und ist vom (von den) Anmelder(n) bereits früher bestellt worden und vertritt i Prüfung.	hn (sie) auch für die internationale vorläufige		
wird hiermit bestellt; eine etwaige frühere Bestellung eines Anwalts/geme	insamen Vertreters wird hiermit widerrufen.		
wird hiermit zusätzlich zu dem bereits früher bestellten Anwalt/gemeinsa mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde bestellt.			
Name und Anschrift: (Familienname, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben.) Telefonnr.:			
	Telefaxnr.:		
	Fernschreibnr.:		
	Registrierungsnr. des Anwalts beim Amt:		
Zustellanschrift: Dieses Kästchen ist anzukreuzen, wenn kein Anwalt od dessen im obigen Feld eine spezielle Zustellanschrift angegeben wird.	er gemeinsamer Vertreter bestellt ist und statt		
Feld Nr. IV GRUNDLAGE DER INTERNATIONALEN VORLÄUFIGEN PRÜF	UNG		
Erklärung betreffend Änderungen:*			
1. Der Anmelder wünscht, daß die internationale vorläufige Prüfung auf der Grundlage			
der internationalen Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung			
der Beschreibung in der ursprünglich eingereichten Fassung			
unter Berücksichtigung der Änderungen nach Artikel 34			
der Patentansprüche in der ursprünglich eingereichten Fassung			
unter Berücksichtigung der Änderungen nach Artikel 19 (ggf. zusammen mit Begleitschreiben)			
unter Berücksichtigung der Änderungen nach Artikel 34			
der Zeichnungen in der ursprünglich eingereichten Fassung			
unter Berücksichtigung der Änderungen nach Artikel 34 aufgenommen wird.			
2. Der Anmelder wünscht, daß jegliche nach Artikel 19 eingereichte Änderung der Ansprüche als überholt angesehen wird.			
Der Anmelder wünscht, daß der Beginn der internationalen vorläufigen Prüfung bis zum Ablauf von 20 Monaten ab dem Prioritätsdatum aufgeschoben wird , sofern die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde nicht eine Kopie nach Artikel 19 vorgenommener Änderungen oder eine Erklärung des Anmelders erhält, daß er keine solchen Änderungen vornehmen will (Regel 69.1 Absatz d). (Dieses Kästchen darf nur angekreuzt werden, wenn die Frist nach Artikel 19 noch nicht abgelaufen ist.)			
* Wenn kein Kästchen angekreuzt wird, wird mit der internationalen vorläufigen Prüfung auf der Grundlage der internationalen Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung begonnen; wenn eine Kopie der Änderungen der Ansprüche nach Artikel 19 und/oder Änderungen der internationalen Anmeldung nach Artikel 34 bei der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde eingeht, bevor diese mit der Erstellung eines schriftlichen Bescheids oder des internationalen vorläufigen Prüfungsberichts begonnen hat, wird jedoch die geänderte Fassung verwendet.			
Sprache für die Zwecke der internationalen vorläufigen Prüfung:	;		
dies ist die Sprache, in der die internationale Anmeldung eingereicht wurde.			
dies ist die Sprache der Übersetzung, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde.			
dies ist die Sprache der Veröffentlichung der internationalen Anmeldung.			
dies ist die Sprache der Übersetzung, die für die Zwecke der internationalen v	orläufigen Prüfung eingereicht wurde/wird.		
Feld Nr. V BENENNUNG VON STAATEN ALS AUSGEWÄHLTE STAATEN			
Der Anmelder benennt hiermit als ausgewählte Staaten alle auswählbaren Staaten (das heißt, alle Staaten, die bestimmt wurden und durch Kapitel II gebunden sind)			
mit Ausnahme der folgenden Staaten, die der Anmelder nicht benennen möchte:			

Internationales Aktenzeichen

	Blatt Nr.				
Feld Nr. VI KONTROLLISTE					
Dem Antrag liegen folgende Unterlagen für die Zwecke der internationalen vorläufigen Prüfung in der in Feld Nr. IV angegebenen Sprache bei: Von der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde auszufülle			ternationalen vorläufigen gten Behörde auszufüllen		
				erhalten	nicht erhalten
1. Übersetzung der internationalen Anmeldung	:	Blätter			
2. Änderungen nach Artikel 34	:	Blätter			
3. Kopie (oder, falls erforderlich, Übersetzung) der Änderungen nach Artikel 19	:	Blätter			
4. Kopie (oder, falls erforderlich, Übersetzung) einer Erklärung nach Artikel 19	:	Blätter			
5. Begleitschreiben	:	Blätter			
6. Sonstige (einzeln aufführen)	:	Blätter			
Dem Antrag liegen außerdem die nachstehend angek	reuzten Unterl	agen bei:			
1. Blatt für die Gebührenberechnung		5. Begründ	dung für	das Fehlen eine	er Unterschrift
2. Original einer gesonderten Vollmacht		6. Sequenz	zprotoko	oll in computerle	esbarer Form
3. Original einer allgemeinen Vollmacht		7. sonstige	e (einzeli	n aufführen):	
4. Kopie der allgemeinen Vollmacht; Aktenzeichen (falls vorhanden):					
Der Name jeder unterzeichnenden Person ist neben dem Antrag ergibt, in welcher Eigenschaft die Perso	der Unterschr on unterzeichn	ft zu wiederholen et.	, und es	ist anzugeben,	sofern sich dies nicht aus
Von der mit der internationa	len vorläufiger	Prüfung beauftra	igten Bel	hörde auzufülle	n
1. Datum des tatsächlichen Eingangs des ANTRAGS:					
Geändertes Eingangsdatum des Antrags aufgrund von BERICHTIGUNGEN nach Regel 60.1 Absatz b:					
3. Eingangsdatum des Antrags NACH Ablauf von 19 Monaten ab Prioritätsdatum; Punkt 4 und Punkt 5, unten, finden keine Anwendung. Der Anmelder wurde entsprechend unterrichtet					
4. Eingangsdatum des Antrags INNERHALB 19 Monate ab Prioritätsdatum wegen Fristverlängerung nach Regel 80.5.					
5. Das Eingangsdatum des Antrags liegt nach Ablauf von 19 Monaten ab Prioritätsdatum, der verspätete Eingang ist aber nach Regel 82 ENTSCHULDIGT.					
Vom Internationalen Büro auszufüllen					
Antrag vom IPEA erhalten am:					

Internationales Aktenzeichen

ANMERKUNGEN ZUM ANTRAGSFORMULAR (PCT/IPEA/401)

Diese Anmerkungen sollen einige Informationen zur internationalen vorläufigen Prüfung nach Kapitel II PCT geben und das Ausfüllen des Formblatts erleichtern. Weitere Einzelheiten sind dem von der WIPO herausgegebenen *PCT-Leitfaden für Anmelder* zu entnehmen. Der Leitfaden sowie weitere PCT Veröffentlichungen finden Sie auf der Webseite der WIPO unter www.wipo.int/pct/en/index.html (nur in englischer und französischer Sprache). Verbindliche Angaben enthalten der Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, die Ausführungsordnung und die Verwaltungsvorschriften zu diesem Vertrag. Weichen diese Anmerkungen von den genannten Texten ab, so finden die letzteren Anwendung.

"Artikel" verweist auf die Artikel des Vertrags, "Regel" auf die Regeln der Ausführungsordnung und "Abschnitt" auf die Abschnitte der Verwaltungsvorschriften.

Bitte schreiben Sie mit Schreibmaschine. Die Kästchen können von Hand mit dunkler Tinte angekreuzt werden (Regeln 11.9 Absätze a und b sowie 11.14).

Das Antragsformular kann von der Webseite der WIPO (Adresse siehe oben) heruntergeladen werden.

WICHTIGE ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Wer kann einen Antrag einreichen (Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a und Regel 54)? Ein Antrag (auf internationale vorläufige Prüfung) kann nur von einem Anmelder eingereicht werden, der Staatsangehöriger eines PCT-Vertragsstaats ist, für den Kapitel II verbindlich ist, oder der seinen Sitz oder Wohnsitz in einem solchen Vertragsstaat hat; ferner muß die internationale Anmeldung bei dem Anmeldeamt eines Staates, für den Kapitel II verbindlich ist, oder einem für diesen Staat handelnden Anmeldeamt eingereicht worden sein. Bei verschiedenen Anmeldern für verschiedene ausgewählte Staaten muß zumindest einer von ihnen diese Voraussetzungen erfüllen.

Wo ist der Antrag einzureichen (Artikel 31 Absatz 6 Buchstabe a)? Der Antrag ist bei der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde (IPEA) einzureichen. Das Anmeldeamt, bei dem die internationale Anmeldung eingereicht wurde, gibt auf Anfrage Auskunft über die zuständige IPEA (oder siehe Anlage C des *PCT-Leitfadens für Anmelder*, Band I). Sind mehrere IPEAs zuständig, so kann der Anmelder wählen; der Antrag ist bei der von ihm gewählten IPEA einzureichen, und die Gebühren sind an diese zu zahlen. Die vom Anmelder gewählte IPEA kann, vorzugsweise mit dem Namen oder Zweibuchstaben-Code, oben auf der ersten Seite des Antrags auf der dafür vorgesehenen Zeile angegeben werden.

Wann ist der Antrag einzureichen (Artikel 39 Absatz 1)? Hinsichtlich einiger Bestimmungsämter ist der Antrag vor Ablauf von 19 Monaten ab dem Prioritätsdatum einzureichen, damit die Frist für den Eintritt in die nationale Phase des PCT-Verfahrens auf 30 Monate ab dem Prioritätsdatum (für manche Ämter gelten sogar längere Fristen) verlängert wird. Wird der Antrag später eingereicht, muß der Anmelder vor Ablauf von 20 Monaten ab dem Prioritätsdatum alle vorgeschriebenen Handlungen vornehmen, um in die nationale Phase vor diesen Ämtern einzutreten. Hinsichtlich der übrigen Bestimmungsämter gilt die Frist von 30 Monaten (für manche Ämter gelten sogar längere Fristen) auch dann, wenn kein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung innerhalb von 19 Monaten gestellt wurde (siehe Anhang des Formulars PCT/IB/301 und, für weitere Einzelheiten hinsichtlich der je nach Amt geltenden Fristen, siehe den PCT-Leitfaden für Anmelder, Band II, nationale Kapitel).

In welcher Sprache ist der Antrag einzureichen (Regel 55.1)? Der Antrag muß in derjenigen Sprache eingereicht werden, in der die internationale vorläufige Prüfung durchgeführt wird (siehe Anmerkungen zu Feld Nr. IV).

In welcher Sprache ist der Schriftverkehr zu führen (Regeln 66.9 und 92.2 und Abschnitt 104)? Alle Schreiben des Anmelders an die IPEA müssen in derselben Sprache wie

die internationale Anmeldung, auf die sie sich beziehen, abgefaßt sein. Wird die internationale vorläufige Prüfung jedoch auf der Grundlage einer Übersetzung durchgeführt (siehe Anmerkungen zu Feld Nr. IV), so müssen alle Schreiben des Anmelders an die IPEA in der Sprache der Übersetzung abgefaßt sein. Die IPEA kann die Verwendung anderer Sprachen für Schreiben zulassen, die keine Änderungen der internationalen Anmeldung enthalten oder sich nicht auf Änderungen beziehen. Alle Schreiben des Anmelders an das Internationale Büro müssen nach Wahl des Anmelders in Englisch oder Französisch abgefaßt sein. Ist die Sprache der Anmeldung jedoch Englisch, muß das Schreiben in Englisch abgefaßt sein; ist die Sprache der Anmeldung Französisch, muß das Schreiben in Französisch abgefaßt sein.

Welche Gebühren sind wann zu zahlen (Regeln 57 und 58)? Zwei Gebühren sind hinsichtlich der internationalen vorläufigen Prüfung zu zahlen: die Gebühr für die vorläufige Prüfung und die Bearbeitungsgebühr. Beide Gebühren sind innerhalb eines Monats ab Einreichung des Antrags an die IPEA zu entrichten. Für diese Zwecke sollte das Blatt für die Gebührenberechnung verwendet werden. Nähere Einzelheiten über die Zahlung dieser Gebühren sind den Anmerkungen zu diesem Blatt zu entnehmen.

FELD Nr. I

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts: Auf Wunsch kann ein Aktenzeichen angegeben werden. Es sollte nicht mehr als 12 Zeichen haben; über 12 hinausgehende Zeichen können beim Schriftwechsel mit dem Anmelder wegfallen (Abschnitt 109).

Kennzeichnung der internationalen Anmeldung (Regel 53.6): Das internationale Aktenzeichen ist in Feld Nr. I anzugeben. Wird der Antrag zu einem Zeitpunkt eingereicht, zu dem das internationale Aktenzeichen vom Anmeldeamt noch nicht mitgeteilt worden ist, so ist anstelle des internationalen Aktenzeichens der Name dieses Amts anzugeben.

Internationales Anmelde- und (frühestes) Prioritätsdatum (Abschnitt 110): Diese Daten sind mit den arabischen Ziffern für den Tag, mit dem Monatsnamen und den arabischen Ziffern für das Jahr anzugeben; hinter, unter- oder oberhalb dieser Angabe sollte das Datum in zweistelligen arabischen Zahlen für Tag und Monat und mit den letzten beiden Stellen der Jahreszahl in Klammern, in dieser Reihenfolge und mit einem Punkt, Schrägstrich oder Bindestrich nach den Zahlenpaaren für Tag und Monat, wiederholt werden: z. B. "20. März 2001 (20.03.01)", "20. März 2001 (20/03/01)" oder "20. März 2001 (20-03-01)". Wird für die internationale Anmeldung die Priorität mehrerer früherer Anmeldungen

beansprucht, so ist das Einreichungsdatum der frühesten Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, als Prioritätsdatum anzugeben.

Bezeichnung der Erfindung: Wenn die Internationale Recherchenbehörde eine neue Bezeichnung festgelegt hat, ist diese in Feld Nr. I anzugeben.

FELD Nr. II

Anmelder (Regel 53.4): Alle Anmelder, die für die ausgewählten Staaten Anmelder sind, müssen im Antrag angegeben werden. Ein im Anmeldeantrag (Formblatt PCT/RO/101) für einen Bestimmungsstaat, der nicht ausgewählt wurde, genannter Anmelder braucht nicht im Antrag angegeben zu werden. Es wird darauf hingewiesen, daß auch Personen, die nur als Erfinder im Anmeldeantrag genannt wurden, nicht im Antrag angegeben werden müssen.

In Feld Nr. II des Antrags sind die erforderlichen, in den Feldern Nr. II und III des Anmeldeantrags gemachten Angaben zu übernehmen. Die Anmerkungen zum Anmeldeantrag gelten entsprechend. Wenn zwei oder mehr Anmelder für die im Antrag ausgewählten Staaten genannt sind, sind die erforderlichen Angaben jedes einzelnen Anmelders zu übernehmen. Bei mehr als drei Anmeldern sind die erforderlichen Angaben auf dem "Fortsetzungsblatt" zu machen.

Sind im Anmeldeantrag verschiedene Anmelder für verschiedene Bestimmungsstaaten angegeben, so sind in Feld Nr. II nur die Anmelder für die in Feld Nr. V ausgewählten Staaten anzugeben (für welche Staaten jemand Anmelder ist, braucht nicht angegeben zu werden, weil diese Angaben im Anmeldeantrag gemacht worden sind).

Registrierungsnummer des Anmelders beim Amt (Regel 53.4): Ist der Anmelder bei dem als internationale vorläufige Prüfungsbehörde handelnden nationalen oder regionalen Amt registriert, kann der Antrag die Nummer oder sonstige Angabe enthalten, unter welcher der Anmelder registriert ist.

FELD Nr. III

Anwalt oder gemeinsamer Vertreter (Regeln 53.5, 90.1 und 90.2): Geben Sie durch Ankreuzen der entsprechenden Kästchen an, ob *erstens* die in diesem Feld genannte Person Anwalt oder gemeinsamer Vertreter ist und ob *zweitens* diese Person bereits früher (d. h., während des Verfahrens nach Kapitel I) bestellt worden ist oder *für das Verfahren vor der IPEA bestellt wird* und die frühere Bestellung einer anderen Person widerrufen wird oder nur für das Verfahren vor der IPEA ohne Widerruf einer früheren Bestellung bestellt wird.

Wenn die Bestellung nur für das Verfahren vor der IPEA erfolgt, werden alle Bescheide der IPEA ausschließlich an diese zusätzlich bestellte Person gerichtet.

Eine gesonderte Vollmacht muß bei der IPEA, beim Internationalen Büro oder beim Anmeldeamt eingereicht werden, wenn die Person, die bei der Einreichung des Antrags bestellt wird (die also nicht schon vorher bestellt worden war), den Antrag im Namen des Anmelders unterzeichnet (Regel 90.4).

Registrierungsnummer des Anwalts beim Amt (Regel 53.5): Ist der Anwalt bei dem als internationale vorlaüfige Prüfungsbehörde handelnden nationalen oder

regionalen Amt registriert, kann der Antrag die Nummer oder sonstige Angabe enthalten, unter welcher der Anmelder registriert ist.

Zustellanschrift (Regel 4.4 Absatz d und Abschnitt 108): Ist ein Anwalt bestellt worden, so werden die Bescheide ausschließlich an ihn gesandt (oder an den zuerst genannten Anwalt, wenn mehrere Anwälte bestellt worden sind). Ist einer von zwei oder mehreren Anmeldern als gemeinsamer Vertreter bestellt worden, so werden die Bescheide an die für diesen Anmelder in Feld Nr. III angegebene Anschrift gesandt.

Wenn kein Anwalt oder gemeinsamer Vertreter bestellt wird oder bereits bestellt worden ist, werden alle Bescheide an die in Feld Nr. II angegebenen Anschrift des Anmelders (wenn nur eine Person als Anmelder genannt ist) oder des Anmelders, der als gemeinsamer Vertreter angesehen wird (wenn zwei oder mehr Personen als Anmelder genannt sind), gesandt. Wünscht der Anmelder jedoch, daß die Bescheide an eine andere Anschrift gesandt werden, so kann anstelle des Namens und der Anschrift eines Anwalts oder eines gemeinsamen Vertreters in Feld Nr. III eine Zustellanschrift angegeben werden. In diesem Fall, und nur in diesem Fall, muß das Kästchen am Ende des Feldes Nr. III angekreuzt werden (d.h., das letzte Kästchen darf nicht angekreuzt werden, wenn am Anfang des Feldes Nr. III das Kästchen "Anwalt" oder "gemeinsamer Vertreter" angekreuzt wurde).

FELD Nr. IV

Erklärung betreffend Änderungen (Regeln 53.2 Absatz a Ziffer v, 53.9, 62, 66.1 und 69.1): Die internationale vorläufige Prüfung wird auf der Grundlage der internationalen Anmeldung in der eingereichten Fassung, oder, wenn Änderungen eingereicht worden sind, in der geänderten Fassung aufgenommen. Die entsprechenden Kästchen sind anzukreuzen, damit die IPEA feststellen kann, wann und auf welcher Grundlage sie mit der internationalen vorläufigen Prüfung beginnen kann.

Das(die) entsprechende(n) Kästchen unter Nr. 1 ist(sind) anzukreuzen, wenn mit der internationalen vorläufigen Prüfung auf der Grundlage der internationalen Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung begonnen werden soll oder wenn gegebenenfalls Änderungen zu berücksichtigen sind. Falls Änderungen zu berücksichtigen sind, muß der Anmelder mit dem Antrag eine Kopie der Änderungen der Ansprüche nach Artikel 19 (Regel 53.9 Absatz a Ziffer i) und/oder die Änderungen der internationalen Anmeldung nach Artikel 34 (Regel 53.9 Absatz c) einreichen. Wird ein Kästchen angekreuzt und liegen die entsprechenden Dokumente dem Antrag nicht bei, so wird der Beginn der internationalen vorläufigen Prüfung so lange aufgeschoben, bis diese bei der IPEA eingehen.

Kästchen Nr. 2 ist anzukreuzen, wenn beim Internationalen Büro während des Verfahrens nach Kapitel I Änderungen der Ansprüche nach Artikel 19 eingereicht worden sind, der Anmelder aber nicht will, daß diese Änderungen für die Zwecke der internationalen vorläufigen Prüfung berücksichtigt werden (Regel 53.9 Absatz a Ziffer ii).

Kästchen Nr. 3 ist anzukreuzen, wenn die Frist für die Einreichung von Änderungen der Ansprüche nach Artikel 19 bei Antragstellung noch nicht abgelaufen ist und der Anmelder sich die Möglichkeit der Einreichung solcher Änderungen noch offenhalten will; die IPEA wird damit ersucht, den Beginn der internationalen vorläufigen Prüfung aufzuschieben (Regeln 53.9 Absatz b und 69.1 Absatz d). Es wird darauf hingewiesen, daß mit der Prüfung auf jeden Fall nach Ablauf

von 20 Monaten ab dem Prioritätsdatum begonnen wird, auch wenn bei der IPEA keine Änderungen eingegangen sind.

Wenn kein Kästchen angekreuzt wird, siehe die Fußnote am Ende des Felds.

Sprache für die Zwecke der internationalen vorläufigen Prüfung (Regel 55.2): Ist weder die Sprache, in der die internationale Anmeldung eingereicht worden ist, noch die Sprache, in der die internationale Anmeldung veröffentlicht wird, eine Sprache, die von der die internationale vorläufige Prüfung ausführenden IPEA zugelassen ist, so muß der Anmelder zusammen mit dem Antrag eine Übersetzung der internationalen Anmeldung in eine Sprache einreichen, die sowohl von der Behörde zugelassen als auch eine Veröffentlichungssprache ist.

Ist eine solche Übersetzung bereits zum Zwecke der Durchführung der internationalen Recherche bei der internationalen Recherchenbehörde eingereicht worden und gehört die IPEA demselben Amt oder derselben zwischenstaatlichen Organisation wie die internationale Recherchenbehörde an, so braucht der Anmelder keine weitere Übersetzung einzureichen. In diesem Fall wird die internationale vorläufige Prüfung auf der Grundlage der Übersetzung, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, durchgeführt.

Die Sprache für die Zwecke der internationalen vorläufigen Prüfung ist in Feld Nr. IV auf der gepunkteten Linie anzugeben und das entsprechende Kästchen anzukreuzen.

Sprache der Änderungen (Regeln 55.3 und 66.9): Wie in den vorangehenden Absätzen erläutert, müssen Änderungen und Begleitschreiben zu den Änderungen in der Sprache eingereicht werden, in der die internationale vorläufige Prüfung durchgeführt wird.

Frist für die Einreichung einer Übersetzung der internationalen Anmeldung (Regel 55.2): Jede erforderliche Übersetzung der internationalen Anmeldung sollte vom Anmelder zusammen mit dem Antrag eingereicht werden. Geschieht dies nicht, so wird die IPEA den Anmelder auffordern, die erforderliche Übersetzung innerhalb einer bestimmten Frist, welche nicht kürzer als ein Monat ab dem Datum der Aufforderung sein darf, einzureichen. Diese Frist kann von der IPEA verlängert werden.

FELD Nr. V

Benennung von Staaten als ausgewählte Staaten (Regel 53.7): Nur Staaten, für die Kapitel II PCT verbindlich

ist *und* die in der internationalen Anmeldung bestimmt worden sind (d. h., nach Regel 4.9 Absatz a oder Regel 32.2 Absatz a Ziffer i vorgenommene oder nach Regel 4.9 Absatz c bestätigte Bestimmungen), können als ausgewählte Staaten benannt werden. Sie sind die "auswählbaren Staaten".

Als Erleichterung und zur Sicherheit des Anmelders enthält Feld Nr. V eine Erklärung dahingehend, daß alle auswählbaren Staaten ausgewählt werden. Nur wenn der Anmelder bestimmte auswählbare Staaten nicht auswählen möchte, müssen die Namen oder Zweibuchstaben-Codes dieser Staaten nach den Wörtern "nicht benennen möchte" angegeben werden

Angaben im Antrag im Hinblick auf die Art des Schutzrechts oder das gewünschte Verfahren für bestimmte ausgewählte Staaten sind nicht erforderlich, da diese sich nach den entsprechenden Angaben im Anmeldeantrag der internationalen Anmeldung richten.

FELD Nr. VI

Kontrolliste: Es wird empfohlen, dieses Feld sorgfältig auszufüllen, damit die IPEA unverzüglich feststellen kann, ob sie im Besitz der Änderungen oder der Schreiben ist, auf deren Grundlage die internationale vorläufige Prüfung nach dem Wunsch des Anmelders aufgenommen werden soll.

Offenbart die internationale Anmeldung eine oder mehrere Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenzen und verlangt die IPEA eine Kopie des Sequenzprotokolls in computerlesbarer, dem in den Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Standard entsprechender Form, so kann der Anmelder dieses Protokoll in computerlesbarer Form zusammen mit dem Antrag bei der IPEA einreichen. In diesem Fall ist Kästchen Nr. 5 anzukreuzen.

FELD Nr. VII

Unterschrift (Regeln 53.8, 90.3 Absatz a und 90.4 Absatz a): Der Antrag muß vom Anmelder oder seinem Anwalt unterzeichnet werden. Im Fall von zwei oder mehr Anmeldern kann der gemeinsame Vertreter den Antrag unterschreiben. Wird der Antrag nicht von allen Personen, die Anmelder für die ausgewählten Staaten sind, unterzeichnet, (wer nur Anmelder für einen Staat ist, der nicht ausgewählt wird, braucht den Antrag nicht zu unterzeichnen), so muß eine von allen Anmeldern unterzeichnete Vollmacht beim Internationalen Büro, beim Anmeldeamt oder bei der IPEA eingereicht werden, sofern der Anwalt nicht vorher bestellt worden ist.

KAPITEL II

PCT

BLATT FÜR DIE GEBÜHRENBERECHNUNG

Anhang zum Antrag auf internationale vorläufige Prüfung

	Von der mit der internationalen vorläufigen Prüfung			
Internationales Aktenzeichen	beauftragten Behörde auszufüllen			
Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts	Eingangsstempel der IPEA			
Anmelder				
Berechnung der vorgeschriebenen Gebühren				
	P			
Gebühr für die vorläufige Prüfung L	r			
2. Bearbeitungsgebühr (Anmelder aus einigen Staaten haben Anspruch auf eine Ermäßigung der Bearbeitungsgebühr um 75%. Hat der Anmelder (oder haben alle Anmelder) einen solchen Anspruch, so beträgt der in Feld H einzutragende Betrag 25 % der Bearbeitungsgebühr.)	Н			
3. Gesamtbetrag der vorgeschriebenen Gebühren Addieren Sie die Beträge in den Feldern P und H und tragen Sie die Summe in das nebenstehende Feld ein	INSGESAMT			
Zahlungsart				
Abbuchungsauftrag für das laufende Konto bei der IPEA (siehe unten) Gebührenmarken Scheck Kupons Postanweisung Sonstige (einzeln angeben):				
ABBUCHUNGS- bzw. GUTSCHREIBUNGSAUFTRAG				
(diese Zahlungsweise gibt es nicht bei allen Anmeldeämtern)				
Ermächtigung, den vorstehend angegebenen Gesamtbetrag	IPEA/			
der Gebühren abzubuchen.	Kontonummer:			
[(Dieses Kästchen darf nur angekreuzt werden, wenn die				
Vorschriften der IPEA über laufende Konten dieses Verfahren erlauben) Ermächtigung, Fehlbeträge oder Überzahlungen	Datum:			
des vorstehenden angegebenen Gesamtbetrages der Gebühren meinem laufenden Konto zu belasten bzw.	Name:			
gutzuschreiben.	Unterschrift:			

ANMERKUNGEN ZUM BLATT FÜR DIE GEBÜHRENBERECHNUNG (ANHANG ZUM FORMBLATT PCT/IPEA/401)

Das Blatt für die Gebührenberechnung soll dem Anmelder bei der Ermittlung der vorgeschriebenen Gebühren und der zu zahlenden Beträge helfen. Den Anmeldern wird dringend empfohlen, die entsprechenden Beträge in die hierfür vorgesehenen Felder einzutragen und das ausgefüllte Blatt gleichzeitig mit dem Antrag einzureichen. Dies erleichtert der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde (IPEA) die Überprüfung der Berechnungen und die Feststellung etwaiger Fehler.

BERECHNUNG DER VORGESCHRIEBENEN GEBÜHREN

Für die internationale vorläufige Prüfung sind zwei Gebühren zu entrichten:

- i) die Gebühr für die vorläufige Prüfung zugunsten der IPEA (Regel 58.1);
- ii) die Bearbeitungsgebühr zugunsten des Internationalen Büros (Regel 57).

Beide Gebühren müssen innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags an die IPEA gezahlt werden. Zu zahlen ist der bei Eingang des Antrags geltende Betrag (Regeln 57.3 und 58.1 Absatz b). Die Gebühren sind in einer von der IPEA zugelassenen Währung zu zahlen.

Auskünfte über die Höhe dieser Gebühren oder ihren Gegenwert in anderen Währungen werden von der IPEA oder dem Anmeldeamt erteilt. Diese Angaben stehen auch in Anhang E von Band I/B des *PCT-Leitfadens für Anmelder*, und sie werden in regelmäßigen Abständen in Teil IV des PCT-Blatts veröffentlicht.

Feld P: Zur Errechnung des zu zahlenden Gesamtbetrags muß der Betrag der Gebühr für die vorläufige Prüfung in Feld P eingetragen werden.

Feld H: Der Betrag der Bearbeitungsgebühr muß in Feld H eingetragen werden.

Ermäßigung der Bearbeitungsgebühr für Anmelder aus einigen Staaten: Ein Anmelder, der eine natürliche Person und Staatsangehöriger eines Staates ist und in einem Staat seinen Wohnsitz hat, dessen nationales pro-Kopf Einkommen unterhalb von 3.000 US Dollar liegt (entprechend dem von den Vereinten Nationen für die Festlegung ihrer Beitragsskala für die in den Jahren 1995, 1996 und 1997 zu zahlenden Beiträge verwandten durchschnittlichen nationalen pro-Kopf Einkommen), hat entsprechend Gebührenverzeichnis Anspruch auf eine 75% ige Ermäßigung PCT-Gebühren, einschließlich bestimmter Bearbeitungsgebühr. Bei mehreren Anmeldern muß jeder die oben genannten Kriterien erfüllen. Die Ermäßigung der Bearbeitungsgebühr wird automatisch gewährt, wenn jeder Anmelder entsprechend den in Feld Nr. II des Antrags auf internationale vorläufige Prüfung gemachten Angaben zu Name, Nationalität und Wohnsitz anspruchsberechtigt ist.

Die Gebührenermäßigung wird auch dann gewährt, wenn ein oder mehrere Anmelder nicht aus PCT-Vertragsstaaten kommen, sofern jeder der Anmelder Staatsangehöriger eines Staates ist, der die oben genannten Voraussetzungen erfüllt und dort seinen Wohnsitz hat, und zumindest einer der Anmelder Staatsangehöriger eines PCT-Vertragsstaats ist oder dort seinen Wohnsitz hat und dementsprechend berechtigt ist, eine internationale Anmeldung einzureichen.

Natürliche Personen, die Staatsangehörige der folgenden PCT-Vertragsstaaten sind und dort ihren Wohnsitz haben, sind

anspruchsberechtigt: AL Albanien, AM Armenien, AZ Aserbaidschan, BA Bosnien-Herzegowina, BF Burkina Faso, BG Bulgarien, BJ Benin, BR Brasilien, BY Belarus, BZ Belize, CF Zentralafrikanische Republik, CG Kongo, CI Côte d'Ivoire, CM Kamerun, CN China, CO Kolumbien, CR Costa Rica, CU Kuba, CZ Tschechische Republik, DM Dominica, DZ Algerien, EC Ecuador, EE Estland, GA Gabun, GD Grenada, GE Georgien, GH Ghana, GM Gambia, GN Guinea, GQ Äquatorialguinea, GW Guinea-Bissau, HR Kroatien, HU Ungarn, ID Indonesien, IN Indien, KE Kenia, KG Kirgisistan, KP Demokratische Volksrepublik Korea, KZ Kasachstan, LC Saint Lucia, LK Sri Lanka, LR Liberia, LS Lesotho, LT Litauen, LV Lettland, MA Marokko, MD Republik Moldau, MG Madagaskar, MK die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, ML Mali, MN Mongolei, MR Mauretanien, MW Malawi, MX Mexiko, MZ Mosambik, NE Niger, PH Philippinen, PL Polen, RO Rumänien, RU Russische Föderation, SD Sudan, SK Slowakei, SL Sierra Leone, SN Senegal, SZ Swasiland, TD Tschad, TG Togo, TJ Tadschikistan, TM Turkmenistan, TN Tunesien, TR Türkei, TZ Vereinigte Republik Tansania, UA Ukraine, UG Uganda, UZ Usbekistan, VN Vietnam, YU Jugoslawien, ZA Südafrika, ZM Sambia und ZW Simbabwe. Soweit andere Staaten betroffen sind, sollten Anfragen an das Internationale Büro gerichtet werden.

Berechnung der Bearbeitungsgebühr im Fall der Gebührenermäßigung: Hat der Anmelder (oder haben alle Anmelder) einen Anspruch auf Ermäßigung der Bearbeitungsgebühr, so beträgt der in Feld H einzutragende Betrag 25% der Bearbeitungsgebühr.

Feld Insgesamt: Der an die IPEA zu zahlende Betrag ergibt sich aus der Summe der in den Feldern P und H eingetragenen Beträge.

ZAHLUNGSART

Damit die IPEA sofort erkennen kann, wie die vorgeschriebenen Gebühren gezahlt werden, wird empfohlen, die entsprechenden Kästchen anzukreuzen.

ABBUCHUNGS- BZW. GUTSCHREIBUNGS-AUFTRAG FÜR DAS LAUFENDE KONTO

Der Anmelder soll prüfen, ob die Entrichtung von PCT-Gebühren über ein laufendes Konto von der IPEA erlaubt ist. Darüberhinaus wird empfohlen zu prüfen, welche Bedingungen im Einzelfall nach den Vorschriften über laufende Konten bei der IPEA gelten, weil diese Vorschriften je nach IPEA verschieden sind.

Schließlich können die für die IPEA bestimmten Gebühren für die internationale vorläufige Prüfung und die Bearbeitungsgebühren nicht vom laufenden Konto beim Anmeldeamt abgebucht werden, wenn die IPEA mit dem nationalen Amt oder der zwischenstaatlichen Organisation, bei der die internationale Anmeldung eingereicht wurde, nicht identisch ist

Die IPEA bucht Gebühren vom laufenden Konto erst ab, wenn der Abbuchungsantrag unterschrieben und die Kontonummer angegeben ist.